

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 10,40.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Befendlindehof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 5 M.
für Versammlungsanzeigen 2 M. pro Zeile.

Bericht über den 22. Verbandstag.

Fünfter Verhandlungstag.

Am Freitag früh tritt der Verbandstag in die Aussprache über den Reichsbauarbeitererschutz ein. Mit zur Debatte steht die von Heintze am Donnerstag vorgelegte Entschliebung sowie die Anträge 316 bis 320:

316. Es ist erwiesen, daß die sozialpolitischen Forderungen zur Weiterentwicklung des Bauarbeiterschutzes, die auf dem letzten Verbandstage vom Genossen Heintze als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften präzisiert wurden, im Laufe der Zeit nicht zur Durchführung gelangten; wenn auch nun die Unfallstatistik in den letzten Jahren eine Verringerung aufweist, so ist damit der Bauarbeiterschutz noch nicht die nötige Genugtuung verschafft. Die am 15. Dezember 1918 vom Reichskommissar für Wohnungswesen betreffs Arbeiterkontrollen herausgegebene Verordnung ist zum Teil noch nicht durchgeführt worden. Hier hat auch der Zentralvorstand nicht die genügende Energie entwickelt. Die vornehmste Aufgabe der Bauarbeiterorganisationen muß es sein, in allen Bezirken die Anstellung von Baukontrollen durchzusetzen. Alle hierzu erforderlichen Mittel trägt die Zentralkasse.

317. Es ist erwiesen, daß die sozialpolitischen Forderungen zur Weiterentwicklung des Bauarbeiterschutzes, die vom Genossen Heintze als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften präzisiert wurden, im Laufe der Zeit nicht zur Durchführung gelangten. Wenn auch die Unfallstatistik in den letzten Jahren eine Verringerung aufweist, so ist damit der Bauarbeiterschutz noch nicht die nötige Genugtuung verschafft. Die am 15. Dezember 1918 vom Reichskommissar für Wohnungswesen betreffs Arbeiterkontrollen herausgegebene Verordnung ist zum Teil noch nicht durchgeführt worden. Die vornehmste Aufgabe muß es sein, in allen Bezirken die Anstellung von Baukontrollen durchzusetzen. Alle hierzu erforderlichen Mittel trägt die Zentralkasse.

318. Der Zentralvorstand der Zimmerer wird beauftragt, mit aller Energie bei den maßgebenden Stellen dahin zu wirken, daß die Verordnung vom 15. Dezember 1918 betreffs Anstellung von Baukontrollen aus Arbeiterkreisen überall durchgeführt wird. (Die nötige Energie hat die Zentralbauarbeiterkommission nicht aufgebracht.)

319. Es wird zu der Resolution zur Bauarbeiterschutzfrage verlangt, daß die am 15. Dezember 1918 vom Reichskommissar für Wohnungswesen betreffs Anstellung von Arbeiterkontrollen herausgegebene Verordnung durchgeführt wird. Da, wo seitens der Stadt beziehungsweise Landgemeinden die Anstellung von Kontrollen abgelehnt und verhindert wird, hat die Generalkommission für den Bauarbeiterschutz durch den ADGB auf Ersuchen des betreffenden Ortsausschusses hinzuwirken, die Anstellung durchzusetzen.

320. Betreffs des Bauarbeiterschutzes erwarten wir vom Verbandstage, die notwendigen Schritte zu unternehmen, da das Leben und die Gesundheit unserer Kameraden mehr denn je gefährdet sind.

Die Redezeit beträgt auch diesmal gleichmäßig 10 Minuten.

Kamerad Margref, Hamburg, bedauert das Schnecken tempo des Bauarbeiterschutzes und erwartet, daß neben den Bauherren auch die Baudelegierten für grobe Verstöße gegen die Schutzbestimmungen verantwortlich gemacht werden. Der Redner weist ferner auf den in der Arbeiterbewegung herrschenden Fatalismus hin, der ein christliches Erziehungsprodukt sei und den man durch die Erziehung der Gewerkschaft bekämpfen müsse, namentlich in der Jugendbewegung. Auch Kamerad Margref fürchtet, daß die niedrige Entlohnung der Baukontrollen zu einem vollständigen Fiasko dieser Einrichtung führen kann. Auf diese neuzeitlichen Angelegenheiten könne die Besoldungsordnung nicht angewendet werden.

Kamerad Mallh, Chemnitz, glaubt, daß im letzten Jahre nicht genug geschehen ist, obwohl der Leiter der Bauarbeiterschutzesabteilung im ADGB seine Pflicht getan hat. Ihm müßte ein Bauarbeiterbeirat zur Seite gestellt werden. Bei den Arbeitern müsse man die Erkenntnis von der Wichtigkeit der Schutzvorschriften wachrufen, in vielen Orten beständen noch nicht einmal Bauarbeiterschutzeskommissionen. Für die Anstellungsbedingungen der Baukontrollen fordert der Redner einheitliche Richtlinien des ADGB.

Kamerad Hesselbarth, Werseburg, schildert die Verhältnisse in seiner Heimat: Die Bauarbeiter haben dort einen Baukontrollen durchgesetzt, die Stadt wollte ihn aber nur 1 oder 2 Tage in der Woche anstellen. Das haben wir abgelehnt. Im Landkreise hat der neue sozialistische Land-

rat dem Kreistag eine Vorlage gemacht, in der ganze 40 000 M für den Posten eines Baukontrollen eingesetzt sind. Der Redner stimmt den Anträgen zu.

Inzwischen ist ein Antrag Steinfeldt, Hamburg, eingelaufen:

In der Erkenntnis, daß ein wirksamer Bauarbeiterschutz nur möglich ist bei einer regelmäßigen Kontrolle durch angestellte Kontrollen aus Arbeiterkreisen, fordert der 22. Verbandstag eine ausreichende Besoldung der Kontrollen, die mindestens dem Tariflohn des baugewerblichen Facharbeiters entsprechen muß, damit der Gefahr der Abwanderung tüchtiger Kräfte aus diesen Stellen begegnet wird.

Kamerad Manig, Breslau, bezweifelt, daß alle Zentralinstanzen in vollem Maße ihre Pflicht getan haben, und bedauert, daß die Baukontrollen nicht das Recht haben, selbständig Mängel abzustellen. Die den Unternehmern angeordneten Strafen von im Höchstfalle 80 M seien völlig veraltet. Die Kontrollen würden von den Kameraden viel zu wenig unterstützt, fast nie würden sie auf Mängel aufmerksam gemacht.

Kamerad Caspar, Bremen: Mit der Annahme der Resolution Heintze ist es nicht getan, wir müssen sie auch durchsetzen. Unsere Parteifreunde von rechts haben uns in Bremen leider häufig einen bösen Strich durch die Rechnung gemacht. Unsere Anträge stammen nicht aus der berühmten Küche, sie sind auch nicht neu und vielleicht schon in der Resolution enthalten. Wir wollen aber den Zentralvorstand auf diese Forderungen festlegen.

Kamerad Schwenninger, Stuttgart, kritisiert die Tätigkeit der Baudelegierten, die ihre Rechte aus dem Betriebsrätegesetz nicht genug ausnützten. Mit den Schutzvorschriften sei Württemberg am rückständigsten. Einige Städte hätten zwar Baukontrollen; diese müßten aber Nebenarbeiten verrichten.

Kamerad Ege, Frankfurt, fordert eine einheitliche Organisation beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, der die lokalen Bauarbeiterschutzeskommissionen unterstützen sollten. Wenn jetzt Aufrufe an die „Vertrauensleute“ gerichtet würden, so wisse niemand, wer damit gemeint sei, und die sozialpolitische Abteilung werde wenig Erfolg mit ihren Fragebogen haben. Der Redner schildert den Kampf um die Anstellung von Baukontrollen in seinem Bezirk. Für Frankfurt a. M. seien jetzt 3 Kontrollen durchgesetzt, für Worms und Darmstadt je einer. Leider verlage der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, wenn man von ihm Material über die Tätigkeit und die Einrichtung der Baukontrollen verlange.

Kamerad Wünger, Rostock, schildert die Schwierigkeiten, die sich jedem Fortschritt des Bauarbeiterschutzes in Mecklenburg entgegenstellen. Man habe jetzt zwar Gewerbeaufsichtsbeamte aus Arbeiterkreisen, aber noch keine besonderen Baukontrollen.

Damit ist die Rednerliste erschöpft.

In seinem Schlussworte wendet sich der Referent Heintze gegen den Vorwurf des Kameraden Ege, es fehle beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund an der systematischen Organisation des Bauarbeiterschutzes. Diese einheitliche Arbeit werde angestrebt; leider finde man aber bei den Lokalkommissionen und bei den örtlichen Gewerkschaftsfunktionären, an die man sich wenden müsse, wenig Entgegenkommen, weil sie viel zu sehr mit Lohnkämpfen überlastet seien. Es sei kein leichtes Stück Arbeit gewesen, die Verbesserungen des Bauarbeiterschutzes in Preußen durchzusetzen, und die Kameraden aus Baden, Württemberg und Hessen könnten bezeugen, welche Arbeit die sozialpolitische Abteilung geleistet habe. Die Zusammenarbeit mit den einzelnen Gewerkschaften sei stets gewährleistet, so sei zum Beispiel die Eingabe an das Arbeitsministerium zur Erbringung einer Reichsverordnung über den Bauarbeiterschutz unter allgemeiner Mitwirkung sämtlicher Verbände fertiggestellt worden. Das habe lange Erörterungen und Beratungen erforderlich gemacht.

Der Redner führt weiter aus: Sofort nach dem Erlasse der preussischen Verordnung vom 18. Dezember 1919 habe ich mich mit dem Ministerium in Verbindung gesetzt, um eine anständige Entlohnung und eine Musterfakung für die Tätigkeit der Baukontrollen herbeizuführen. — Das von Ege geforderte Material konnten wir nach dem Inkrafttreten der Verordnung erst allmählich erhalten. Wir mußten abwarten, wie sich die Dinge entwickeln und was für Berichte wir bekamen, ehe wir den Leuten im Lande Informationen senden konnten. Die Institution der Baukontrollen muß sich langsam durchringen. Die Besoldung der Kontrollen ist im Frühjahr 1920 im Landtag verhandelt worden. Genosse Haese hat dort unsere Forderungen vertreten, und der Vertreter des Ministeriums hat erklärt, er werde dafür eintreten, daß die Lage der Kontrollen verbessert wird. Man kann übrigens

nicht jeden Tag an die Regierung schreiben und ins Ministerium rennen. In der Anstellung von Kriegsbeschädigten erblicke ich eine große Gefahr für die Baukontrollen selbst und für den Arbeiterschutz. Gegen uns wird übrigens auch ausgespielt, daß die materielle Lage der Bauarbeiter gar nicht so schlecht sei. Leider sind viele Kollegen schlecht über die Fragen des Bauarbeiterschutzes unterrichtet; sie sammeln nicht einmal die Veröffentlichungen der Fachpresse. In diesem Winter haben wir zum ersten Male eine Erhebung über die Dichtung der Winterbauten angestellt. Bis jetzt habe ich nur sehr wenig Fragebögen zurückbekommen. Die Kontrollen sollten sich übrigens an ihre Behörden wenden, die hat ihnen das nötige Material zu liefern. (Sehr richtig!)

Der Redner schließt: Wir müssen die Ingenieure, die Hochschullehrer zu überzeugen suchen und den Behörden den Rücken stärken, daß sie dem reaktionären Ansturm nicht nachgeben. Dazu brauchen wir selbst die Rückenstärkung, das Vertrauen der Arbeiter. Dann werden wir Bauarbeiter wieder Pioniere der Arbeiterschaft. Nehmen Sie meine Resolution und den Antrag Steinfeldt über die Besoldung der Baukontrollen an. (Beifall.)

In der Abstimmung werden die Entschliebung Heintze und auch der Antrag Steinfeldt einstimmig angenommen. Die andern Anträge werden damit als erledigt erklärt.

Der Verbandstag nimmt nunmehr den inzwischen fertiggestellten Bericht der

Kommission für die Beitragsleistung und Unterstützungen im Verbands-

entgegen, der von dem Kameraden Bömer erstattet wird. Der Redner legt zunächst die formulierten Vorschläge der Kommission vor:

Eintrittsgeld § 5.

Das Eintrittsgeld beträgt 5 M, Erneuerungsgebühr 15 M, für Lehrlinge 2 M. Für Duplikate sind 5 M zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge § 6.

Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Stundenlohn. Derselbe beträgt:

1. Beitragskl.	Stundenlohn	Für die		
		Zentralkasse	Lokalkasse	Erwerbslosenbeiträge
	bis 11,—	7,50	2,50	3,—
2.	von 11,01 „ 13,—	9,—	3,—	3,60
3.	„ 13,01 „ 15,—	10,50	3,50	4,20
4.	„ 15,01 „ 17,—	12,—	4,—	4,80
5.	„ 17,01 „ 19,—	13,50	4,50	5,40
6.	„ 19,01 „ 21,—	15,—	5,—	6,—
7.	„ 21,01 „ 23,—	16,50	5,50	6,60
8.	„ 23,01 „ 25,—	18,—	6,—	7,20
9.	„ 25,01 „ 27,—	19,50	6,50	7,80
10.	„ 27,01 „ 29,—	21,—	7,—	8,40
11.	„ 29,01 „ 31,—	22,50	7,70	9,—
12.	„ 31,01 „ 33,—	24,—	8,—	9,60

Lehrlingsbeiträge.

Im 1. Lehrjahre	Für die	
	Zentralkasse	Lokalkasse
..... 1,60 M.	—,40 M.	—,60 M.
..... 2,40 „	—,60 „	—,80 „
..... 3,20 „	—,80 „	1,—
..... 4,— „	—,80 „	1,—

Bei Lohnerhöhungen, die den Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse zur Folge haben, sind die höheren Beiträge spätestens vom Beginn des auf die Lohnerhöhung folgenden Quartals zu entrichten.

Anrechnung der Beiträge nach ihrer Höhe.

Mitglieder, die in den letzten 26 Wochen vor dem Bezuge von Unterstützungen ihre Beiträge in mehreren Beitragsklassen zahlten, erhalten die Unterstützungen in jener Unterstützungsstufe, in der sie mindestens die Hälfte der letzten 26 Beiträge zahlten.

Unterstützung bei Arbeitskämpfen.

1. Beitragskl.	Beitrag	Tägliche Unterstützung bei einer Wirtschbauber			
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 bis 10 Jahre	über 10 Jahre
10 M.	20 M.	30 M.	35 M.	40 M.	
12 „	24 „	36 „	42 „	48 „	
14 „	28 „	42 „	49 „	56 „	
16 „	32 „	48 „	56 „	64 „	
18 „	36 „	54 „	63 „	72 „	
20 „	40 „	60 „	70 „	80 „	
22 „	44 „	66 „	77 „	88 „	
24 „	48 „	72 „	84 „	96 „	
26 „	52 „	78 „	91 „	104 „	
28 „	56 „	84 „	98 „	112 „	
30 „	60 „	90 „	105 „	120 „	
32 „	64 „	96 „	112 „	128 „	

Für Kinder: für den Arbeitstag 3 M.
Lehrlinge, die ihre Beiträge nach § 6 Absatz 6 zahlen, erhalten, wenn sie infolge Streiks arbeitslos werden, eine tägliche Unterstützung in der Höhe des vierfachen Wochenbeitrages, den sie an die Zentralkasse zahlen.

Familienunterstützung an abgereifte Streikende

wird für den Arbeitstag gewährt (siehe § 10 Absatz 5) in der Höhe eines zweifachen Wochenbeitrages für die Zentralkasse. Außerdem für jedes Kind arbeitstäglich 3 M.
Reiseunterstützung bei Streiks wird bis zu 60 M. gewährt.

Gemäßregelmäßigkeiten (Umzugsunterstützung) (§ 11 Absatz 8) Höchstbetrag 500 M.
Inhaftiertenunterstützung für jedes Kind (§ 13 Absatz 1) arbeitstäglich 3 M.

Erwerbslosenunterstützungen (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit).

Table with 5 columns: Beitragsklasse, Nach 60 Beitr., Nach 164 Beitr., Nach 268 Beitr., Nach 372 Beitr. Rows 1-12.

Sterbeunterstützungen.

Table with 5 columns: Beitragsklasse, Nach 60 Beitr., Nach 164 Beitr., Nach 268 Beitr., Nach 372 Beitr. Rows 1-12.

Reiseunterstützungen werden gewährt nach den bisherigen Bestimmungen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Entschädigungen für verbranntes Werkzeug werden gewährt im Höchstbetrage bis zu 800 M.

Inkrafttreten der neuen Sätze.

Die Beitragsleistung beginnt mit der 27. Beitragswoche 1922 (2. bis 8. Juli).

Die Streitunterstützung wird in der neuen Fassung vom 31. Juli 1922 an gezahlt.

Alle übrigen Unterstützungen treten entsprechend der neuen Fassung am 4. Dezember 1922 (49. Beitragswoche) in Kraft.

Kamerad Müller knüpft daran die Bemerkung, daß das finanzielle Ergebnis dieser Vorschläge für die Zentralkasse nicht günstig sei, zumal sie nur noch 75 % der Beiträge erhalten soll. Die erhöhte Streit- und Erwerbslosenunterstützung tritt schon in Kraft, bevor sich der erhöhte Beitrag auswirkt. Es bleibt nur noch die Möglichkeit der Streifondusausschreibung, wovon jedoch der Vorstand nur im äußersten Notfalle Gebrauch machen wird.

Durch ihre Vorschläge betrachtet die Kommission fast sämtliche vorliegenden Anträge als erledigt. Zur Annahme empfiehlt sie den Antrag

321. Zentralvorstand, Gera, Rölln und Leipzig. Alle Bestimmungen in den Satzungen, die sich auf Militärzeit, aktive Militärpflicht und militärische Übungen beziehen, werden gestrichen. (§ 7 Absatz 2, § 21 Absatz 1, 3, 7 und 8, Anweisungen für die Erwerbslosenunterstützung § 1 Absatz 11, 13 und 17.)

und den Antrag 227 (Zentralvorstand) Absatz 3 und 4:

3. Sind nach § 6 Absatz 3 der Satzungen neue Beitragsklassen eingerichtet, dann erfolgt auch die Einrichtung einer weiteren Unterstützungsstufe.

4. Lehrlinge, die ihre Beiträge nach § 6 Absatz 6 zahlen, erhalten bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit eine Unterstützung in der Höhe ihres Beitrages für die Zentralkasse.

Abfäße 4 bis 13 werden 5 bis 14.

Im übrigen ist in Aussicht genommen, die kassentechnischen Anregungen im Zusammenhang mit den verschiedenen diesbezüglichen Anträgen später in einer Zusammenkunft der Kassierer zu erörtern. An der Gehaltsregelung soll nichts geändert werden. Die Entschädigung für den Auszubereitenden soll jährlich 40 % des Monatsgehalts des Zentralvorstehenden betragen. Die Diätenfrage soll durch folgende Formel ihre Erledigung finden:

- a) Der Tagesdiätensatz für Reisen, die der Zentralvorstand oder dessen Beauftragte unternehmen, ist gleich einem Tagelohn. Der Berechnung ist der Stundenlohn zugrunde zu legen, der maßgebend ist für die Festsetzung des Gehaltes der Zentralvorstehenden.
b) Für Reisen der Gauleiter oder deren Beauftragte beträgt der Tagesdiätensatz 10 % weniger als der Tagelohn des Grundgehaltes der Gauleiter.

Für diesen Verbandstag schlägt die Kommission einen Diätensatz von 200 M. vor. Für die Bezirkslohn- und Tarifämter soll die Zentralkasse nur die Unkosten für die Unparteiischen tragen. Alle übrigen Unkosten der Bezirkslohn- und Tarifämter haben die Zahlstellen zu tragen. Hierüber sollen sich die Bezirke verständigen.

Für die Beitragskala wird Antrag 176 (Zentralvorstand) Absatz 3 und 4 zur Annahme empfohlen, beginnend mit 11 M. Stundenlohn, bei 12 Klassen, endend mit 83 M. Stundenlohn:

3. Bei Veränderung der Stundenlöhne über den Rahmen dieser Staffel hinaus wird durch Einrichtung

weiterer Beitragsklassen die Staffel in dem gleichen Verhältnis ergänzt.

4. Es sollen nach Möglichkeit nur 12 Beitragsklassen im Verbands Geltung haben. Der Zentralvorstand hat das Recht, nach dem Stande der Stundenlöhne Beitragsklassen für ungültig zu erklären und die betreffenden Beitragsmarken einzuziehen. Die Aufhebung von Beitragsklassen hat am Beginn eines Vierteljahres zu erfolgen und ist vorher im „Zimmerer“ bekanntzugeben.

Die Unterstützungs- und Versicherungskasse für die im Dienste des Verbandes Stehenden wurde im Prinzip gegen eine Stimme genehmigt. Der Kommission lag schon ein Statutenentwurf vor, der nach längerer Beratung und nach einigen grundsätzlichen Änderungen einstimmig Annahme fand. Es wird dem Verbandstag empfohlen, ebenfalls zuzustimmen. Die Kommission macht für diese Klasse folgende Vorschläge:

„Der Verbandstag beschließt die Gründung einer Unterstützungsstufe unter folgenden Bedingungen: Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Zentralvorstande. Unterstützung aus dieser Kasse sollen erhalten:

- a) Verbandsfunktionäre (ehrenamtliche und angestellte), die in Ausübung ihrer Verbandstätigkeit einen Unfall erlitten haben, für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung;
b) Hinterbliebene solcher Mitglieder, die infolge ihrer Verbandstätigkeit einen Unfall erlitten, der den Tod herbeiführte;
c) Angestellte des Verbandes, die infolge Alters oder Invalidität dienstunfähig geworden sind;
d) Hinterbliebene der unter c genannten Angestellten.

Die Mittel werden aufgebracht aus Beiträgen der Angestellten, und zwar haben diese monatlich 2 % ihres Gehalts an die Kasse abzuführen, ferner aus einem Beitrag der Zentralkasse, der 3 vom Tausend der vereinnahmten Zentralfondsbeiträge beträgt.

Zum Zwecke der erstmaligen Fundierung dieser Kasse überweist die Zentralkasse derselben einen Gründungsfonds von 50 000 M.

Falls sich nach Verstrich von 5 Jahren herausstellen sollte, daß die regelmäßigen Beiträge den zweifachen Betrag des Jahresbedarfs um mindestens die Hälfte des Gründungsfonds übersteigt, so kann durch Beschluß des Verbandstages der Betrag, den die Zentralkasse als Gründungsfonds stiftete, ganz oder teilweise an die letztere zurückerstattet werden.

Die regelmäßigen Beiträge der Zentralkasse werden nur so lange geleistet, als die Ansprüche an die Kasse nicht aus dem Zinsenertrag des Kapitalvermögens der letzteren gedeckt werden können.

Die Kasse hat folgendes zu leisten: Den unfallverletzten, ehrenamtlich im Verbands tätigen Mitgliedern (Funktionäre) oder deren Angehörige können aus Mitteln der Unterstützungsstufe folgende Unterstützungen gewährt werden: a) Krankenunterstützung, b) Invalidenunterstützung, c) Witwen- und Waisenrente beim Tode eines verheirateten, infolge seiner Verbandstätigkeit verunglückten Funktionärs.

Den an diese Kasse beitragspflichtigen Angestellten des Verbandes wird bei eintretender Erwerbsunfähigkeit, die ein Auscheiden aus der Stellung bedingt, je nach der Dauer ihrer Beitragsleistung und der Höhe ihres Gehalts eine Rente gewährt. Dieselbe beträgt:

Table with 2 columns: Nach jährlicher Beitragsleistung, 40 v. H. des Gehalts. Rows: 10jähriger (50), 15jähriger (55), 20jähriger (60), 25jähriger (65).

Diese Unterstützungsstufe werden um die Beiträge geführt, die der Unterstützungsempfänger aus der Unterstützungsvereinbarung für die in der Arbeiterbewegung tätigen Angestellten, aus der Reichsversicherung für Angestellte oder sonstige bezieht, sofern einschließlich dieser Bezüge 75 vom Hundert des zurzeit gezahlten Gehalts an die tätigen Angestellten derselben Gehaltsgruppe überschritten werden.

Der Anspruch jeglicher Unterstützung erlischt: a) mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, b) durch Auscheiden aus der Zugehörigkeit zur Unterstützungsstufe bedingten Beschäftigung, c) durch Wiedererlangung der Erwerbstätigkeit, d) bei Witwen mit dem Tode, der Wiederverheiratung oder Eintritt in ein der Ehe gleichartiges Verhältnis. Bei einer Wiederverheiratung kann eine doppelte Jahresrente als Abfindung gezahlt werden, e) bei Waisen mit dem Tode oder bei Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.

Ueber die Gewährung der Unterstützung und ihre Höhe hat im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen der Zentralvorstand zu entscheiden. Berufung gegen diese Entscheidung beim Verbandsausschuß, in letzter Instanz an den Verbandstag, ist zulässig. Ein gesetzliches Klagerecht steht den Beteiligten nicht zu.

Vorstehende Bestimmungen treten, sofern die Beitragsleistung der Angestellten in Betracht kommt, am 1. Juli 1922 in Kraft. Die Vollerfüllung der Kasse beginnt erst am 1. Juli 1923. Für inzwischen eintretende Unterstützungsfälle kommt die Hälfte der in vorstehenden Bestimmungen normierten Unterstützungsätze beziehungsweise Renten in Ansatz.

Den bereits im Ante tätigen beitragspflichtigen Angestellten wird ein Teil der vor dem 1. Juli 1922 liegenden Zeit ihres Angestelltenverhältnisses im Verbands angedrönet, und zwar werden den über 15 Jahre gegen Gehalt Angestellten die ersten 10 Jahre als volle Beitragsjahre gutgerechnet; darüber hinaus werden wie in allen andern Fällen je 2 Dienstjahre für ein Beitragsjahr gerechnet.

Den Hinterbliebenen der bereits verstorbenen über 15 Jahre im Verbands tätig gewesenen Angestellten kann mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen im Bedarfsfalle eine Unterstützung gewährt werden in der Höhe von einer Hälfte des Betrages, wie solcher in Berechnung käme, wenn die Verstorbenen gemäß den vorstehenden Bestimmungen am 1. Juli in den Genuß der Unterstützung kommen würden. Bereits gezahlte Unterstützungen sind in Anrechnung zu bringen.

Falls die in diesen Satzungen vorgesehenen Beiträge nicht ausreichen, den sich ergebenden Ansprüchen gerecht zu werden, kann bis zum nächsten Verbandstage ein weiterer Zuschuß aus der Zentralkasse geleistet werden. Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten jeweils nur bis zum nächsten Verbandstage.

Änderungen können nur vom Verbandstage beschlossen werden.

Werte Kameraden! Nicht alle werden von diesem Ergebnis befriedigt sein; aber Meinungsverschiedenheiten können nur durch beiderseitiges Entgegenkommen ausgeglichen werden. Das muß ein Ansporn zur sachlichen Stellungnahme sein, durchaus frei von allen persönlich egoistischen oder parteipolitischen Eingebungen.

Hierauf tritt eine halbstündige Pause ein, in der die Delegierten gaulweise die Vorschläge beraten können.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung beantragt Kamerad Helbig, Duisburg, die Annahme der Vorlage en bloc ohne Diskussion. Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte wird dieser Antrag mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Unter lebhaftem Beifall wird darauf die Vorlage der Kommission selbst gegen 4 Stimmen angenommen. Dadurch sind die meisten der vorliegenden Anträge erledigt. Annahme finden jedoch vom Antrag 176 die Ziffern 3 und 4 und vom Antrag 227 die Ziffer 3 und 4; es wird jedoch in diesem letzten Antrag in Ziffer 3 statt „einer weiteren Unterstützungsstufe“ gesagt „weiterer Unterstützungsstufen“.

Es wird ferner beschlossen, daß die Reiseunterstützung mindestens 5,40 M. betragen soll. Für das Sterbegeld der Lehrlinge wird die Summe von 100 M. eingesetzt. Eine Einführung der Invalidenunterstützung lehnt der Verbandstag mit der Kommission ab.

Der Verbandstag erklärt sich gegen 25 Stimmen ferner damit einverstanden, daß die Unterstützungsstufe nach dem vom Referenten vorgelegten Grundriss eingerichtet wird. Damit ist auch Punkt 4 der Tagesordnung erledigt.

Im Anschluß daran behandelt der Verbandstag die in den vorhergehenden Punkten

nicht erledigten Anträge

(Punkt 7 der Tagesordnung). Zahlreiche Anträge sind durch den Bericht der Kommission bereits erledigt. Angenommen wird der Antrag:

321. Zentralvorstand, Gera, Rölln und Leipzig. Alle Bestimmungen in den Satzungen, die sich auf Militärzeit, aktive Militärpflicht und militärische Übungen beziehen, werden gestrichen. (§ 7 Absatz 2, § 21 Absatz 1, 3, 7 und 8, Anweisungen für die Erwerbslosenunterstützung § 1 Absatz 11, 13 und 17.)

Ueber die Anträge auf Einrichtung eines Verbandsbeirates:

338. Hamburg. § 24. Die höchste Instanz des Zentralverbandes ist der Verbandstag. Der Zentralvorstand ist die ausführende, der Verbandsauschuß die Überwachungs- und Beschwerdestanz. Zur Verprechung wichtiger Fragen von weittragender oder prinzipieller Bedeutung wird nach Bedarf und auf Beschluß des Vorstandes oder des Ausschusses der Verbandsbeirat einberufen.

339. Duisburg. Zu § 24. Der Verbandsauschuß gilt als Kontrollkommission. Dem Zentralvorstand wird ein Beirat zur Seite gestellt.

340. Straubing. Zu § 24. Dem Zentralvorstand ist ein Verbandsbeirat zur Regelung bringender Angelegenheiten beizugeben.

351. Hamburg. § 27a. Der Verbandsbeirat besteht aus den Gauleitern und je einer in den Gauen gewählten berufstätigen Person. Die Wahl erfolgt durch die Zahlstellen, in denen der Gauvorstand seinen Sitz hat; findet eine gemeinsame Diskussion statt.

Kamerad Helbig, Duisburg, begründet dieses Verlangen damit, daß der Verbandsauschuß bei dem gegenwärtigen Zustande mit dem Zentralvorstand zusammen Beschlüsse faßt, gegen die die Zahlstellen dann naturgemäß keine Beschwerdestanz anrufen können.

Dasselbe Verlangen stellt Kamerad Margraf, Hamburg, der das Hauptgewicht auf die Mitherranziehung nach der Arbeit stehender Kollegen legt.

Für den Vorstand ist Kamerad Schönfelder der Meinung, daß kein Bedürfnis für einen Beirat vorliegt. Es sei auch zu bedenken, daß bei andern Verbänden, die diese Einrichtung besitzen, die Entscheidung immer mehr aus dem Verbandstag heraus in den Beirat verlegt wird. Dabei seien die Arbeiten bisher in keinem Verbands so reibungslos vor sich gegangen wie in unserm. Der Beirat würde auch ein hübsches Stück Geld kosten. Man müsse die Rechte des Verbandstages wahren. (Zustimmung.)

Kamerad Steinfeldt, Hamburg, führt als Beispiel für die Notwendigkeit des Beirates an, daß die Zentralinstanzen vielleicht bald über einen Reichstagsvertrag entscheiden müssen. In einem solchen Falle müßten auch Vertreter der Mitglieder mitzureden haben.

Auch Kamerad Caspar, Bremen, unterstützt den Antrag Hamburg.

Der Vorsitzende des Verbandsauschusses, Kamerad Kube, bestreitet, daß der Auschuß durch seine Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen als Beschwerdestanz beeinträchtigt werde. Es handle sich sowieso immer nur um Beschlüsse, gegen die die Zahlstellen sich überhaupt nicht beschweren könnten. Das wäre zum Beispiel bei der Beitragsfrage der Fall gewesen. Gäßen sich da etwa die Zahlstellen beschweren können, wenn ihnen der Beschluß nicht gefallen hätte? Der Beirat würde die Verbandsarbeit nur schwerfälliger machen.

Kamerad Schuchmilski, Potsdam: Die Antragsteller haben nur Angst vor der Infigierung durch den Vorstand. (Geisterzeit.)

Kamerad Riegel, Barmen, verlangt die Wahl des Ausschußmitglieder durch die Zahlstellen, in denen der Gauvorstand seinen Sitz hat.

Kamerad Rroneberg, Leipzig, lehnt die Anträge ab, wünscht jedoch die Zuziehung anderer Kameraden bei wichtigen Beschlüssen des Vorstandes.

Vorsitzender Schönfelder erklärt, daß das heute schon der Fall sei.

Kamerad Decker, Braunschweig, lehnt den Beirat gleichfalls ab.

Nachdem noch die Kameraden Steinfeldt für und Wünger, Klost, gegen die Anträge gesprochen haben, ist die Rednerliste erschöpft. Der Verbandsbeirat wird gegen 5 Stimmen abgelehnt.

In der Nachmittagsitzung wird die Beratung der Anträge fortgesetzt.

Zunächst begründet Kamerad Schönfelder den Vorstandsantrag, die Zahl der Delegierten zum Verbandstag zu beschränken dadurch, daß nicht auf 400, sondern erst auf 500 Mitglieder ein Delegierter entfallen soll. Schon heute übersteigt die Zahl der Delegierten 200. Das ist aber die Höchstzahl einer arbeitsfähigen Versammlung. Nun rechnen wir auch noch mit einer Vermehrung unserer Mitgliederzahl. Da ist der Antrag des Vorstandes unumgänglich notwendig. Nachdem der Nürnberger Antrag, jedes Jahr einen Verbandstag abzuhalten, zurückgezogen ist, werden die Vorstandsanträge gegen wenige Stimmen angenommen:

342. Zentralvorstand. Zu § 25 Absatz 4: An die Stelle von „400“ ist zu setzen „500“.
 344. Zentralvorstand. Zu § 25 Absatz 5: An die Stelle von „700“ ist zu setzen „1000“ und an die Stelle von „1200“ ist zu setzen „1600“.

Die Anträge
 345. Gera. Zu § 25 Absatz 5: Statt „700“ ist „1000“ und statt „1200“ ist „1500“ zu setzen.
 346. Mühlberg a. d. E. Jede Zahlstelle soll auf eigene Kosten einen Delegierten entsenden.

347. Droyßig. Der Verbandstag wolle darüber Beschluß fassen, damit die Wahlabteilungen auch fernerhin so beibehalten werden, wie sie in diesem Jahre zum 22. Verbandstag ausgeschrieben sind. Die Zahlstellen zur Wahlabteilung sind in nächster Nähe zusammenzustellen.
 348. Falkenstein. Zu den Wahlen der Delegierten zum Verbandstag sind feste Wahlbezirke einzurichten, nicht, wie es bisher gewesen, die Zahlstellen untereinander zu werfen.

349. Dortmund. Die Wahl der Delegierten zum Verbandstag ist durch Urwahl vorzunehmen. Der § 11 der Anweisungen zur Wahl der Delegierten zum Verbandstag ist zu streichen.

werden abgelehnt.
 Kamerad Lichtenberger, Dresden, verlangt, daß nicht nur eine Zahlstelle im Verbandsauschuß vertreten sein soll, und begründet damit folgenden Antrag:

350. Dresden. § 28 (Verbandsauschuß) Satz 2 soll lauten: Der Verbandstag wählt den Vorsitzenden und bestimmt die Zahlstellen, die die Ausschußmitglieder zu wählen haben.

Der Ausschußvorsitzende Kube bekämpft diesen Antrag: Häufig müssen Angelegenheiten rasch erledigt werden, obwohl sie geringfügig sind. Dann kann man nicht einen so schwerfälligen Apparat in Bewegung setzen, wie es ein aus allen Teilen Deutschlands zusammengesetzter Ausschuß ist.
 Kamerad Steinfeldt, Hamburg, stimmt dem Antrage zu; aus denselben Gründen, aus denen er einen Verbandsbeirat verlangt hat. Er weist ferner darauf hin, daß die Zahlstelle Berlin bei Wahlen ein Verfahren beliebt, wie es nicht einreichen dürfe. Die Wahlen dürften nicht von parteipolitischen Rücksichten beeinflusst werden. (Unruhe bei den Berliner Delegierten.)

Vorsitzender Schönfelder stellt fest, daß die Wahlen zum Verbandstag in Berlin korrekt vorgenommen sind. Bei anderen Wahlen sei allerdings nach dem parteipolitischen Standpunkt, dem Religionsbekenntnis und ähnlichem gefragt worden.

Kamerad Kepschläger, Berlin, weist den Vorwurf der Intorrektheit entschieden zurück. Daß bei der Vorstandswahl nach der Parteizugehörigkeit und dem Religionsbekenntnis gefragt werde, könne niemand der Zahlstelle verwehren. Vorsitzender Schönfelder stellt demgegenüber fest, daß diese Berliner Methoden nicht dem Geist und Willen der Satzung entsprechen (Zustimmung). Man solle alles vermeiden, was die Kameraden auseinanderreiben könne.

Kamerad Duche, Berlin, erklärt, daß diese Methoden in Berlin eingeführt wurden, als die rabidale Woge vor 8 Jahren hoch ging. Der Verbandstag kann ja selbst den Ausschuß wählen.

Kamerad Steinfeldt, Hamburg: Bei der heutigen Zusammenkunft der Zahlstelle Berlin haben wir keine Gewähr, daß nur persönliche Eignung und nicht parteipolitisches Interesse bei der Ausschußwahl maßgebend ist.

Kamerad Lichtenberger, Dresden, beantragt nunmehr, daß der Verbandstag die bisherigen Ausschußmitglieder bestätigt und die Zahlstelle Berlin einen Vorschlag für das ausgeschriebene Mitglied machen läßt. Der Redner zieht den Antrag 350 zurück.

Der Verbandstag beschließt nach diesem Vorschlag, ohne jedoch das Statut zu ändern.
 Kamerad Kepschläger, Berlin: Das sind Machinationen; Ihr habt bloß Angst!

Vorsitzender Schönfelder bittet, den Verbandstag nach seinem glänzenden Verlauf jetzt nicht noch durch solche Vorwürfe zu stören.

Es folgen nun die Anträge:
 352. Stade. Zu § 31 Absatz 1. Die Mitglieder haben sich in der Zahlstelle anzumelden, wo sie in Arbeit stehen, und auch dort die in der Zahlstelle üblichen Beiträge zu leisten.

353. Erfurt. Zu § 31 Absatz 1. Der 22. Verbandstag beschließt, daß alle Mitglieder, die in einer Zahlstelle arbeiten, sich dort anzumelden haben. Die Worte „sofern sie nicht mindestens wöchentlich nach Hause fahren usw.“ sind zu streichen.

354. Breslau. Zu § 31 Absatz 1. Hinter „anzumelden“ wird das Bestehende gestrichen und durch folgenden Anhang ersetzt: „Handelt es sich um Montagearbeiten, die von Heimatsfirmen ausgeführt werden, dann finden vorgenannte Bestimmungen keine Anwendung.“

355. Waldenburg i. Schl. Der dritte Satz in § 31 ist wie folgt abzuändern: Zahlstellenmitglieder, die im Bereiche einer andern Zahlstelle arbeiten, haben sich in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes anzumelden, sofern sie länger als 14 Tage dort beschäftigt sind. Erfolgt aus besonderen Gründen eine Anmeldung nicht, so sind die Lokalzuschläge der am Arbeitsort befindlichen Zahlstelle von dem betreffenden Mitgliede an diese besonders zu entrichten.

356. Senftenberg. § 31 ist dahin abzuändern, daß jedes Mitglied dort seine Beiträge entrichtet, wo es beschäftigt ist.

357. Bitterfeld. Zahlstellen, deren Mitglieder im Gebiete anderer Zahlstellen arbeiten, haben auf Ansur-

derung die Hälfte des Lokalbeitrages der betreffenden Mitglieder an die Zahlstelle des Arbeitsortes abzuführen.

358. Cassel. § 31 Absatz 1 anzufügen: von dem sie jedoch der Zahlstelle des Arbeitsortes ein Zehntel des Lokalbeitrages zuzuführen haben.

359. Breslau. § 31 Absatz 2 erhält folgenden Anhang: Bereits vorhandene Zahlstellen haben sich miteinander zu verschmelzen.

360. Deutsch-Lissa. § 31 Absatz 2 ist zu ändern, da dieser Absatz nicht restlos auf unsere Zahlstellen Anwendung finden kann.

361. Chemnitz. § 31 Absatz 3. In kleineren Orten, die in der Nähe eines größeren liegen, dürfen Zahlstellen nicht errichtet werden, wenn ein Drittel der Mitglieder in dem größeren Orte oder in dem Gebiet dieser Zahlstelle arbeitet. Die Verbandsmitglieder solcher Orte müssen sich vielmehr der größeren Zahlstelle anschließen.

Vorsitzender Schönfelder macht darauf aufmerksam, daß der bisherige § 31 der Satzungen ein Kompromiß sei, das natürlich nicht allseitig befriedigen könne; er glaubt aber nicht, daß auf diesem Verbandstag noch eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Kamerad Sturm begründet den Antrag der Zahlstelle Senftenberg. Die Kameraden aus kleineren Zahlstellen, die in größeren Städten arbeiten, bekommen zwar die höheren Löhne, wollen aber nicht die höheren Beiträge zahlen. Diese Kameraden kommen zu keiner Versammlung, weder in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes noch an ihrem Wohnort; sie sind es gerade, die Überstunden machen.

Kamerad Mohaupt, Mültitz, erhebt Protest gegen die zwangsweise Entziehung der Mitglieder aus den kleineren Zahlstellen.

Kamerad Goldschmidt, Breslau, beschwert sich darüber, daß der Zentralvorstand den § 31 nicht gleichmäßig auslege. Man habe Breslauer Mitglieder gezwungen, zur Zahlstelle Waldenburg überzutreten, gestehe aber Breslau nicht das Recht zu, die in Breslau arbeitenden Mitglieder aus kleineren Orten für sich zu reklamieren. Einseitliche Lehngelüste wie Breslau und Lissa müßten auch eine Zahlstelle bilden.

Kamerad Schumann (Zentralvorstand) weist den Vorwurf Goldschmidts zurück. Der Vorstand habe versucht, eine Einigung zwischen Breslau und Waldenburg herbeizuführen; sie sei aber leider nicht zustande gekommen. Nicht der Zentralvorstand habe die Kameraden gezwungen, sich der Zahlstelle Waldenburg anzuschließen, sondern die Waldenburger haben sich selbst geholfen. — Nun arbeiten auch Breslauer Zimmerer in Guben. Die Breslauer Zahlstelle war einverstanden, daß diese ihren Beitrag in Guben bezahlten. Als aber die Hauskassierer kamen, wurden sie ausgeschickt. Da mußte der Zentralvorstand auf Grund der Satzungen eingreifen. Eine Regelung, die alle Differenzen beseitigt, ist unmöglich; wir müssen uns kameradschaftlich verständigen. Der Redner bittet zum Schluß, von jeder Satzungsänderung Abstand zu nehmen.

Zwischen ist folgende Entschliebung Weit, Lüneburg, eingegangen:
 Eine Änderung des § 31 scheint nach der tatsächlichen Lage der Verhältnisse nicht angebracht. Es wird Aufgabe der im Kreise zusammenliegenden Zahlstellen sein, durch eine Verständigung die bestehenden Mißstände zu beseitigen. Hauptaufgabe soll doch sein, daß die Kameraden organisiert sind, und da soll man sich nicht über den lokalen Beitrag streiten, sondern in erster Linie das Wohl des Verbandes in den Vordergrund stellen.

Außerdem beantragt Kamerad Janßen, Düsseldorf, in § 31 Absatz 1 das Wort „vorübergehend“ einzuschalten, so daß es heißt: Zahlstellenmitglieder, die im Bereiche anderer Zahlstellen vorübergehend arbeiten, haben sich

Dadurch, daß der Antrag Weit angenommen wird, werden jedoch alle übrigen Anträge erledigt.

Den Antrag
 362. Essen. § 32 Absatz 3 ist noch einzufügen: Der Zahlstellenvorsitzende, wo ein solcher vorhanden, der Geschäftsführer, ist der Vertreter der Zahlstelle gegen Dritte. Als Biffer 5 ist dem § 33 anzufügen: Die Zahlstellen haben das Recht, Schiedsstellen für Vergehen der Zahlstellenmitglieder gegen das Verbandsinteresse oder andere Verbandsmitglieder einzurichten. Jedes Zahlstellenmitglied ist verpflichtet, sich der freiwilligen Gerichtsbarkeit dieser Schiedsstellen zu unterwerfen.

begründet Kamerad Beck, Essen: Der erste Teil des Antrages ist hinsichtlich, da die Zahlstellen keine juristischen Personen sind. Die übrigen beantragten Bestimmungen sind aber nötig, weil die Zahlstellen sonst keine Handhabe gegen kleine Vergehen der Mitglieder haben, als daß sie Ausschluß der Mitglieder beim Zentralvorstand beantragen.

Kamerad Schuchmiski, Potsdam, ersucht, das Statut nicht übermäßig zu belasten, da schon jetzt darin stehe: Zahlstellenbeschlüssen ist Folge zu leisten. Daraufhin wird der Antrag abgelehnt.

Es folgen nun die Anträge zu den

Streikanweisungen.

363. Guben wünscht Streichung der Biffer 5 bei Allgemeinen Regeln unter Streikanweisung.

Der Gauleiter Knüpfer, Berlin, glaubt es verantworten zu können, wenn er diesen Antrag im Namen der Zahlstelle Guben zurückzieht.

Zurückgezogen werden auch die Anträge:
 364. Bitterfeld. Die Absätze 4 und 5 der Allgemeinen Regeln der Streikanweisung sind zu streichen.
 Im Absatz 12 der Allgemeinen Regeln der Streikanweisung soll es nach den Worten „noch Aussicht auf Erfolg hat“ heißen: „desgleichen hat der Zentralvorstand die Aussichtlosigkeit des betreffenden Kampfes nachzuweisen“. Alles übrige ist zu streichen.

366. Köln. Zu § 1: An Orten, wo eine Verbandszahlstelle noch nicht ein Jahr besteht, haben die Mitglieder bei etwaigen Angriffstreits Anspruch auf Unterstützung, wenn der Gauleiter den Streik befürwortet.

Der Antrag
 365. Gelsenkirchen und Halle a. d. E. § 1 (Besondere Vorschriften) ist zu streichen.

wird gegen die Stimme des Kameraden Förster, Halle, abgelehnt.

Kamerad Bünzer, Rostock, begründet folgenden Antrag:
 367. Rostock. In den Streikanweisungen, § 7 Absatz 1, muß es heißen: Der Streik gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Verbandsmitglieder der Zimmerer für die Arbeits-einstellung gestimmt haben.

Kamerad Gde (Zentralvorstand) bekämpft diesen Antrag: Wenn in einer Versammlung von 100 Mitgliedern bloß 15 anwesend sind, dann muß der Vorstand erklären können: Das Interesse für den beabsichtigten Streik ist so gering, daß wir gar nicht erst abstimmen lassen. (Sehr richtig!) Ein solcher Streik würde von vornherein verloren sein.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt. Zurückgezogen wird der Antrag:
 368. Nürnberg. Bei allen Abstimmungen, auch bei bevorstehenden Streiks, ist die einfache Mehrheit entscheidend.

Einstimmig angenommen wird der von den Kameraden Schönfelder und Lichtenberger kurz befürwortete Antrag:
 371. Zentralvorstand. § 10 Absatz 9 neu: „Das Recht auf nicht erhobene Unterstützung erlischt in 14 Tagen.“ Bisheriger Absatz 9 wird 10.

Der Antrag
 372. Danzig. Streikanweisung, § 11 Absatz 1, soll folgende Fassung erhalten: Den Familien der Streikenden, sobald der Streikende nach einer andern Zahlstelle abreist, wird aus der Hauptkasse eine Familienunterstützung gezahlt nach folgenden Sätzen. Diese Unterstützung wird auch an die verheirateten Streikenden gezahlt, die die Arbeit in dem Zahlstellengebiet an einem andern Ort aufnehmen, der mindestens 10 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist und ein tägliches Nachhausekommen ausgeschlossen ist.

wird zurückgezogen.
 Kamerad Venada, Berlin, begründet den Antrag
 374. Berlin. § 13 der Streikanweisung wird wie folgt ergänzt: Die beschlossenen Extrabeiträge gelten auch für im Streitgebiet arbeitende Mitglieder anderer Zahlstellen.

Kamerad Brehmer, Hermsdorf, und Kamerad Noll, Erfurt, unterstützen diesen Antrag gleichfalls.
 Kamerad Schwenninger, Stuttgart, begründet den Antrag
 376. Stuttgart. Indem durch das jetzige Tarifvertragsverhältnis die Lohnverhandlungen zum Teil auf bezüglicher Grundelage stattfinden, beschließt der Verbandstag: Zur Unterstützung streikender oder ausgesperrter Kameraden sollen auch die Zahlstellen des Bezirkes beitragen, in denen nicht gekämpft wird. Die Höhe dieses Beitrages wird nach Fühlungnahme mit den Zahlstellen durch die Gauleitung festgelegt.

Kamerad Römer weist darauf hin, daß die Anträge nicht das erreichen, was von den Antragstellern gewünscht wird, nämlich, daß der Extrabeitrag auch an die Kasse der streikenden Zahlstelle fällt. Man müsse sich auch darüber klar sein, daß diejenigen, die infolge des Streiks abreisen, den Extrabeitrag nicht zahlen würden.

Kamerad Kepschläger, Berlin, verweist auf die Verhältnisse in der Umgegend Berlins. Die dort wohnenden Kameraden zahlen niedrige Beiträge und genießen die Vorteile aus den Berliner Streiks; sie müßten auch zu den kolossalen Streikausgaben herangezogen werden.

Kamerad Steinfeldt, Hamburg, erklärt die Verhältnisse in Groß-Hamburg für ähnlich und spricht den kleinen Zahlstellen jede Existenzberechtigung ab.
 Vorsitzender Schönfelder erklärt den Stuttgarter Antrag unter dem Vorbehalt des Verbandstages für viel zu weitgehend und verweist auf den Weg der Verständigung. Denselben Vorschlag macht der Redner den Berliner Antragstellern. Ein solcher Beschluß bedürfte doch noch längerer Ueberlegung.

Kamerad Kroneberg, Leipzig, teilt mit, daß eine solche Verständigung zwischen der Zahlstelle Leipzig und den Nachbarzahlstellen schon längst zustande gekommen ist.
 Nicht genügend unterstützt wird ein neu eingebrachter Berliner Antrag:
 Die beschlossenen Extrabeiträge gelten auch für im Streitgebiet arbeitende Mitglieder anderer Zahlstellen. Dieser Beitrag ist an die streikende Zahlstelle abzuführen.

Kamerad Wenzl, Bergedorf, unterstützt die Tendenz des Antrages Stuttgart. Kamerad Noll, Erfurt, tritt gleichfalls für diesen Antrag ein: Die Solidarität der ländlichen Zahlstellen gehe noch nicht so weit, daß sie einsehen, was die größeren Zahlstellen für sie tun. Dem schließt sich auch Wöckel, Erfurt, an.

Kamerad Schönfelder: Mit der Tendenz des Antrages sind wir einverstanden, halten es aber für verfehlt, jetzt schon durch einen Zwangsbeschluß eingzugreifen. Ich bitte, diesen Antrag unter Anerkennung seiner Tendenz diesmal noch abzulehnen und auf dem Wege der Verständigung das Ziel zu erstreben.

Darauf wird der Antrag Stuttgart auf Wunsch des Kameraden Schwenninger dem Zentralvorstand zur Berücksichtigung überwiesen, der Antrag Berlin wird abgelehnt.
 Zu dem Antrag
 375. Köln. Im § 18 Absatz 2 sind die letzten 2 Zeilen zu streichen,

erklärt Kamerad Schönfelder, daß es sich hier um eine veraltete Bestimmung handle. Der Zuschuß zur Streikunterstützung soll danach höchstens ein Drittel betragen können. Wenn nun aber einmal angemessene Streikunterstützungen aus der Hauptkasse gezahlt würden, dann hätte die Bestimmung wieder ihren guten Sinn. Die Bestimmung wird loyal ausgedrückt, nur im äußersten Notfall der Vorstand ein.

Mit dieser Erklärung betrachtet der Verbandstag den Antrag als erledigt.
 Kamerad Schönfelder begründet weiter den Antrag
 377. Zentralvorstand. § 17: Der zweite Satz erhält folgende Fassung: „Als Grundlage für die Berechnung gelten die in dem der Ausschreibung vorausgegangenem Quartal geleisteten Beiträge in der Weise, daß je 13 Beiträge für ein Mitglied zählen.“

Die Aenderung wird nötig, weil jetzt Streiks nicht nur im dritten Quartal geführt werden. Dieses Quartal darf also nicht mehr die Berechnungsgrundlage bilden.

Der Antrag wird angenommen.

Der Antrag

379. Augsburg. Streifonds soll von allen Unterzählungen in Abzug gebracht werden, wird abgelehnt.

Es folgen die Anträge

381. Zwickau. Der Verbandstag wird ersucht, denjenigen Zahlstellen, in denen der Lokalfonds bei Streiks oder Aussperrungen der ersten Zahlung nicht Folge leisten kann, einen sofortigen Vorschub von der Zentrale bei der Meldung zu gewähren, um nicht in die Lage versetzt zu werden, bis die erste Sendung von der Zentralkasse kommt, irgendwo Anleihe aufzunehmen.

382. München. Indem sich in den größeren Zahlstellen bei Arbeitskämpfen mit der Auszahlung der Streifunterstützung in den ersten Wochen stets Schwierigkeiten ergeben, stellt die Zahlstelle München folgenden Antrag: Wenn von einer Zahlstelle um Streifunterstützung in der Zentrale nachgefragt wird und dieselbe von dem Zentralvorstand genehmigt ist, dann ist in dem Kampfbereich auf einer Bank oder Konsumgenossenschaft eine Summe je nach der Mitgliederzahl zu deponieren, die von 2 Vorstandsmittgliedern, deren Namen in der Zentrale und bei der Bank oder Genossenschaft eingetragen sind, zu gegebener Zeit abgehoben werden kann.

383. Göppingen. Streifunterstützungsgelder sollen wöchentlich so früh an die Streifleitungen gefandt werden, daß spätestens am Sonnabend in der Zahlstelle die Unterstützung ausgezahlt werden kann.

384. Swinemünde. Bei einem Streik sind die Gelder rechtzeitig an die Zahlstelle zu senden.

Dazu bemerkt Kamerad Römer: Die Klagen über verspätete Zahlung der Streifunterstützung seien darauf zurückzuführen, daß die Zahlstellen das Material beim Ausbruch einer Lohnbewegung nicht rechtzeitig an die Hauptkasse senden. Neuerdings habe die Kasse an alle Zahlstellen Formulare versandt, die leicht auszufüllen sind und sofort an den Zentralvorstand geschickt werden können.

Kamerad Schönfelder schlägt vor, daß diese Angelegenheit auf der in Aussicht stehenden Kassiererkonferenz behandelt wird.

Die Anträge werden dem Vorstand überwiesen.

Abgelehnt werden die Anträge

386. Raumburg. § 9. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Kontrollstelleninhaber bei einer Arbeitslosigkeit sich bei einem Vorstandsmittglied zu melden haben.

387. Neugersdorf. § 12 Absatz 1 Seite 47 erhält im letzten Teile folgende Abänderung: Alle am letzten Sonntage des betreffenden Monats nicht erhobene Unterstützung gilt als verfallen.

Es folgen die Anträge, die sich mit der Wahl der Gauleiter beschäftigen:

393. Königswusterhausen. Innerhalb des Gau es haben jährlich 4 Sitzungen stattzufinden, davon eine Generalversammlung, durch die die Gauleitung gewählt wird, zusammengestellt von den Delegierten der Zahlstellen.

394. Moskau. Zweck besserer Verständigung der Zahlstellen und um allen Zahlstellen mehr Rechnung zu tragen, sind mehrmals im Jahre und nach Bedarf Gauleitungen einzuberufen. Die Kosten trägt die Zentralkasse.

395. Moskau. Der Verbandstag möge beschließen, daß der Gauvorstand aus verschiedenen Städten des Gau es zusammengesetzt wird.

Dazu bemerkt Kamerad Schönfelder: Früher hat der Zentralvorstand die Gauleiter berufen, ihm waren sie verantwortlich. Durch den letzten Verbandstag aber ging ein gewisser Zug der Demokratie, und es wurde beschlossen, daß sich die Gauleiter vor jedem Verbandstag auf einer Gauleitung zur Wiederwahl zu stellen haben. Diese Aufgabe der Gauleitungen war praktisch in wenigen Augenblicken erledigt, kein einziger Gauleiter ist abgesetzt worden. Der einzige Erfolg der Gauleitungen ist, daß unsere Hauptkassiererin um beinahe 800 000 M erleichtert wurde. (Hört! hört!) Sollen wir wegen dieser Formalität den großen Apparat beibehalten? (Aufe: Mehl!) Die Gauleiter haben nach unserm Statut den Anweisungen des Zentralvorstandes Folge zu leisten, der für ihre Tätigkeit vor dem nächsten Verbandstag verantwortlich ist. Trotzdem glaube ich nicht, daß wir zu dem alten Modus zurückkehren sollen, wonach der Vorstand aus eigenem Willen die Gauleiter in ihr Amt einsetzte hatte. Die Zahlstellen sollen darauf Einfluß haben. Ich empfehle deshalb, daß wir den Beschluß der 21. Generalversammlung aufheben, also von der Einberufung der Gauleitungen vor jedem Verbandstag absehen, und folgenden Beschluß fassen:

Die Gauleiter sind Angestellte des Gesamtverbandes. Ihre Anstellung erfolgt durch den Zentralvorstand im möglichen Einvernehmen mit den Zahlstellen des Verbandsgebietes, für das sie tätig sein sollen, und vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages.

Auch nach Annahme dieses Antrages werden Gauleitungen einzuberufen werden müssen, wo sich die Notwendigkeit dazu ergibt. In manchen Fällen aber dürften mündliche oder schriftliche Verhandlungen mit den Zahlstellen genügen, um eine Einigung herbeizuführen. In allen Fällen müßte der nächste Verbandstag darüber entscheiden, ob der neuernannte Gauleiter bestätigt werden soll. Durch diese Regelung würden wir unnütze Kosten sparen und doch allen Regionen Rechnung tragen.

Kamerad Kroneberg, Leipzig: Die Gauleitungen haben organisatorisch sehr günstig auf die Zahlstellen gewirkt. Es würde verfehlt sein, wenn wir sie wieder aufheben.

Kamerad Heine, Köln: Ich habe mich auf der Gauleitung überzeugt, daß sie zwecklos ist, wenn sie nur den Gauleiter wählen soll. Für wichtige Aufgaben soll die Konferenz ja auch beibehalten werden. Die Auswahl unter den Kandidaten ist übrigens gar nicht groß, es fehlt uns ja an dem nötigen Nachwuchs.

Kamerad Klante, Berlin, hat dieselbe Erfahrung gemacht. Sollte wirklich ein Gauleiter einmal nicht mehr im Sinne der Organisation wirken, dann wird die zuständige Stelle das immer erfahren.

Kamerad Gelbig, Dresden, bemängelt es, daß dieser Antrag des Vorstandes, die Gauleitungen wieder aufzuheben, nicht vorher veröffentlicht worden ist. Für notwendige Arbeiten dürfe man vor den 300 000 M nicht zurückschrecken. Die Konferenzen hätten sehr gut gewirkt, da sie den Zusammenhalt zwischen den Kameraden aus verschiedenen Städten gestärkt hätten.

Kamerad Römer: Die Tätigkeit der Gauleiter geht mehr den Verbandstag als die Gauleitungen an. Trotzdem kann es unter Umständen sehr dienlich sein, Gauleitungen einzuberufen, aber dann nicht zu dem Zweck, nur den Gauleiter zu wählen. Mit 800 000 M kommen wir übrigens in Zukunft für die Gauleitungen nicht aus, sie werden dreiviertel Millionen kosten.

Kamerad Vichtenberger, Dresden, schließt sich der Auffassung des Vorstandes an. Die Gauleiter haben soviel in den Zahlstellen zu tun, daß sie dort genug bekannt werden. Ob sie ihre Pflicht bei der Regelung von Lohn- und Arbeitsbedingungen getan haben, haben allerdings die Kameraden im Gau zu entscheiden. Ihre organisatorische Tätigkeit aber können nur die Organe des Verbandes bewerten: der Verbandstag.

Nach weiteren kurzen Ausführungen des Kameraden Dünger, Moskau, macht ein Schlußantrag der Debatte ein Ende.

In seinem Schlußwort erklärt Kamerad Schönfelder, der Vorstand habe immer geögert mit der Einberufung der Konferenzen, weil er hoffte, ihnen noch den Reichstärkvertrag vorlegen zu können. Schließlich habe aber das Statut doch zur Einberufung gezwungen, ehe der Entwurf vorlag. Der Redner empfiehlt nochmals, wegen dieser Formalität den alten Beschluß nicht aufrechtzuerhalten, sondern die neuen Vorschläge des Vorstandes anzunehmen.

Der Vorstandsantrag wird darauf angenommen, damit ist Antrag 393 erledigt. Antrag 394 wird dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen. 395 wird gegen wenige Stimmen abgelehnt.

Der Antrag

396. Schippenbeil. In allen Gauen, besonders in solchen mit kleinen ländlichen Zahlstellen, dazu gehört der Gau Ost- und Westpreußen, ist neben dem Gauleiter eine Hilfskraft anzustellen. Diese Hilfskraft hat die Aufgabe, besonders in den kleinen ländlichen Zahlstellen, Aufklärung über die Tarif- und Schlichtungsinstanzen zu geben sowie eventuell Vertretung vor denselben; außerdem Aufklärung zu geben über die Aufgaben der Betriebsoberte und die weitere Zusammensetzung bis zum Reichswirtschaftsrat.

wird dem Vorstand überwiesen. Der Antrag

397. Königswusterhausen. Der von mehreren Zahlstellen entsandte Delegierte wird verpflichtet, in allen zur Wahlabteilung gehörigen Zahlstellen persönlich zu berichten. Die Kosten hat die Zentralkasse zu tragen, wird abgelehnt.

Der Antrag

398. Nürnberg. Der Urlaub der Verbandsbeamten ist so lange zu sperren, bis derselbe im ganzen Gewerbe reiflos zur Durchführung gebracht ist. Auch soll der Urlaub der Beamten von nicht längerer Dauer sein, als derselbe im Zimmerergewerbe festgesetzt ist.

Die Gauleiter sind auf den Gauleitungen durch Verhältniswahl zu wählen. Die Delegierten auf den Gauleitungen vertreten jeweils die gesamten Stimmen der Zahlstelle.

wird zurückgezogen. Die Anträge

401. Leipzig. Zu den Anweisungen für Kassengeschäfte wird beantragt: Sämtliche Kassen- und Hauptbücher nebst Abrechnungsformularen sind einheitlich zu gestalten.

402. Augsburg. Der Verbandstag soll für die Geschäftsvereinfachung in den Zahlstellen eintreten.

403. Leipzig. Die Mitgliederlisten der Quartalsabrechnungen sind nicht mehr am Schluß jedes Vierteljahres, sondern nur einmal, am Schluß des Geschäftsjahres einzufenden.

404. Heidenheim und Bittau. Wegfall der vierteljährlichen Mitgliederlisten.

405. Heidenheim. Das Abschenden der Gelder für die Zentralkasse, hat die Zentrale zu leisten (bezahlen). werden der Kassiererkonferenz überlassen.

Der Antrag

406. Schippenbeil. Der 22. Verbandstag wolle beschließen, daß in die monatlichen Zahlstellen folgende Fragen eingefügt werden: 1. Wieviel Zimmerer sind als Zimmerer in der Landwirtschaft tätig? 2. Wie lange ist die Arbeitszeit derselben? 3. Wie hoch ist für diese Zimmerer der Stundenlohn? Zentralvorstand und Gauleiter haben diesen Zimmerern ihr größtes Augenmerk zuzuwenden.

wird dem Vorstand überwiesen. Die Anträge

407. Raumburg. Der Verbandstag wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Ausgabe der Mitgliedsbücher von seitens des ADGB an die einzelnen, an den Bund angeschlossenen Gewerkschaften vor sich geht, um die Neuauflage von Büchern bei Ummelung auszuscheiden.

408. Heidenheim. Einladungszeitel zu Versammlungen sind von der Zentrale zu liefern.

wird für gegenstandslos erklärt, da ihnen schon Rechnung getragen wird. Der Antrag

409. Eisenberg. Den Besuch der Versammlungen statulengemäß zu regeln und mindestens 6 Versammlungsbefuche den Mitgliedern zur Pflicht zu machen.

wird einstimmig abgelehnt. Ebenso gegen wenige Stimmen der Antrag

410. Rudenwalde. Nach einem Beschluß der 19. Generalversammlung (Protokoll S. 468) sind verlorengegangene Marken vom Mitglied zu ersetzen. Wir möchten den Beschluß geändert haben und stellen den Antrag: Für verlorengegangene und beim Kassierer als bezahlt eingetragene Marken ist kein Ersatz zu leisten.

Dem Antrage

411. Zimmern a. d. Zahlstellen, die ein weitverzweigtes Lohngebiet umfassen, kann zu ihrer Tätigkeit von der Zentrale finanzielle Unterstützung gewährt werden. wird bereits von den Gauen, wenn nötig vom Zentralvorstand, Rechnung getragen.

412. Moskau. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Zahlstellen Warnemünde, Doberan und Schwann der Zahlstelle Moskau angeschlossen werden.

wird zurückgezogen, ebenso der Antrag

413. Trier. Dertliche Abmachungen über Anzahl und Art des von den Gesellen zu stellenden Werkzeuges dürfen im „Zimmerer“ in den Berichtsberichten usw. nicht veröffentlicht werden.

Der Antrag

414. Sommerfeld beantragt, daß das Wort Kamerad gestrichen wird und dafür Kollege gesetzt werden soll,

wird einstimmig abgelehnt. Abgelehnt wird auch der Antrag

419. Göppingen. Der Verbandstag wolle beschließen, den ADGB, dahin zu bewegen, daß bei den Lohn- und Gehaltsregelungen durch die Regierung mindestens das Existenzminimum der Lohn- und Gehaltsempfänger sichergestellt wird.

Der Antrag

421. Burghausen i. Oberbayern. Anschließung des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufe an die rote Gewerkschaftsinternationale.

wird zurückgezogen. Ein inzwischen noch eingegangener Antrag der Zahlstelle Muskau, einen Kameraden zu unterstützen, dem das Haus abgebrannt ist, wird dem Vorstand überwiesen. Damit ist um 6 Uhr abends auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Sechster Verhandlungstag.

Am Sonnabend nimmt der Verbandstag zunächst den Bericht vom Nürnberg Kongreß

entgegen (Punkt 8 der Tagesordnung), den

Kamerad Kroneberg, Leipzig, erstattet. Der Referent weist zunächst darauf hin, daß die Verhandlungen des 10. Gewerkschaftskongresses längst überholt sind, da er bald nach der Revolution stattfand. Die Gegensätze, die sich während des Krieges zwischen den politischen Organisationen der Arbeiter ausgebildet hatten, sind auf ihm zum Austrag gekommen. Nachdem die Nebeschlacht geschlagen war, wurde der Generalkommission mit 445 gegen 179 Stimmen Entlastung erteilt. Die Neutralität der Gewerkschaften, die in Mannheim 1906 im wesentlichen aufgehoben war, wurde wiederum zum Beschluß erhoben. Es wurde ferner beschlossen, daß die Gewerkschaften nicht selbst Träger der Produktion sein sollten. Im Zusammenhang mit dem Drängen nach Industrieorganisationen wurde die Generalkommission in den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund umgewandelt. Die auf dem Kongreß aufgestellten Richtlinien für die Betriebsräte haben das Betriebsrätegesetz stark beeinflusst. Die Regelung des Lehrlingswesens wurde eingehend behandelt; zu einer gesetzlichen Regelung ist es noch nicht gekommen, damit wird sich der nächste Gewerkschaftskongreß befassen müssen. Zum Schluß regt der Redner an, daß der Bericht über solche Kongresse, wenn sie soweit zurückliegen, lieber im gedruckten Geschäftsbericht mit niedergelegt werden möchte.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist dieser Punkt erledigt.

Ueber den nächsten Punkt der Tagesordnung

Stellungnahme zum Gewerkschaftskongreß 1922

referiert Kamerad Wolgast, Hamburg: Die wichtigsten Verhandlungsgegenstände des kommenden Gewerkschaftskongresses sind vom Verbandstag bereits bei Eröffnung des Geschäftsberichts und bei der Behandlung der Frage des Gewerkschaftsbundes entschieden worden. Anträge können nicht mehr gestellt werden, da die Frist verstrichen ist. Es kommt für uns nur darauf an, unsern Delegierten gewisse Richtlinien zu geben. — Der Kongreß behandelt unter andern das Thema: Betriebsräte und Gewerkschaften. Das Betriebsrätegesetz hat uns nicht das gebracht, was die Arbeiter gehofft und gefordert haben. Das liegt an den Mängeln, die dem Gesetz anhaften, an dem ungeheuren Widerstand, den die Unternehmer seiner Durchführung entgegensetzten, und an der ungenügenden Schulung der Arbeiter. Mit dem allen muß sich der Kongreß beschäftigen. Das wichtigste ist die Aus- und Durchbildung der Betriebsräte. Zu Betriebsräten müssen die fähigsten Kräfte gewählt werden. Es ist notwendig, vor allen Dingen die jungen Kräfte zur vollen Ausnutzung der vorhandenen Bildungseinrichtungen anzuhelfen. Mit Unterstützung des ADGB sind solche Bildungsinstitutionen zu schaffen: Die Arbeiter-Akademie in Frankfurt, die Betriebsräteschule in Münster und die Volkshochschule in Tbing. Der ADGB hat uns mehrmals zur Besichtigung dieser Kurse aufgefordert, wir haben aber erst die Ermächtigung des Verbandstages abwarten wollen. Da es uns sehr an jungem Nachwuchs fehlt, bitten wir um diese Ermächtigung, damit das Veräüme nachgeholt werden kann. Zur Vereinfachung daran wird später öffentlich aufgefördert.

Weiter beschäftigt sich der Kongreß mit der Organisationsform und den Methoden der gewerkschaftlichen Bewegung. Wir haben dazu schon in der Entschließung zu dem Baugewerksbund Stellung genommen. Zwei Richtungen ringen miteinander. Der Fabrikarbeiterverband beantragt die Umgestaltung der Berufs- oder Industrieorganisationen zur einheitlichen Betriebsorganisationsform; der Metallarbeiterverband die Zusammenfassung von Berufsverbänden zu leistungs-fähigen Industrieverbänden. Dem Kongreß werden auch vom Bundesauschuß aufgestellte allgemeine Regeln über die Führungen von Lohnbewegungen und Streiks in gemischten Betrieben zur Beschlußfassung vorgelegen. Darin wird verlangt, daß nicht ein Beruf ohne Kenntnis des andern vorgehen soll. Ueber Streiks in gemeinnützigen Betrieben soll erst dann beschlossen werden, wenn der ADGB oder der Afa-Bund davon benachrichtigt und ihnen genügend Frist zur Vermittlung belassen worden ist. Dem können wir wohl im Grunde zustimmen.

Dann wird sich der Kongress mit den Arbeitsgemeinschaften befassen. Auch da haben wir unsere Stellung schon durch einen Beschluss festgelegt. Deshalb brauchen wir aber nicht andern Verbänden unsere Meinung aufzuzwingen, die vielleicht für ihren Beruf die Arbeitsgemeinschaft noch für notwendig halten. — Ferner nimmt der Kongress ein Referat über das neue Arbeitsrecht entgegen. Die bisher bekannt gewordenen Gesetzesentwürfe entsprechen nicht unsern Forderungen. Der Kongress wird eine möglichst weitestgehende Ausgestaltung des künftigen Arbeitsrechtes fordern müssen. — Dann wird eine Forderung der Bundeszungen gefordert: Die Gewerkschaften sollen Träger der Produktion sein. Dem werden wir uns aufs energischste zu widersetzen haben; die Gewerkschaften müssen in jedem Falle ihre völlige Freiheit wahren.

Zu dem Kongress kommen etwa 900 Delegierte. Diese Zahl wird voraussichtlich bald beschränkt werden müssen. Hoffen wir, daß der Kongress fruchtbringende Arbeit leistet und strengste Geschlossenheit und Einheitslichkeit auf allen Gebieten der Gewerkschaftsbewegung gewahrt wird. (Beifall.)

Vorsitzender Schönfelder stellt den Vorschlag des Kameraden Wolgast, junge Mitglieder zu den Bildungsstätten des ADGB zu entsenden, mit zur Debatte und empfiehlt persönlich seine Annahme. Er fügt hinzu: Auf Beschluß des vorigen Verbandstages sind die Delegierten zum Gewerkschaftskongress durch Abstimmung gewählt worden. Es hat sich aber gezeigt, daß dieser ungeheure Apparat für unsern Verband nicht zweckmäßig ist. (Sehr richtig!) Dieses Verfahren wird ganz und gar zur Farce, wenn die Zahl der Delegierten beschränkt wird und auf unsern Verband vielleicht nur noch 8 Vertreter entfallen. Darum ersuche ich, den Beschluß von 1919 wieder aufzuheben und in Zukunft die Delegierten auf dem Verbandstag zu wählen. Für den diesjährigen Kongress sind gewählt die Kameraden Knüpfer, Berlin, Schmidt, Breslau, Mödel, Erfurt, Gge, Frankfurt, Bromm, Nürnberg, und Steinfeldt, Hamburg.

In der Aussprache fordert Kamerad Förster, Halle, daß sich der Gewerkschaftsbund energisch für die Durchsetzung seiner 10 Punkte einsetze. Er verlangt weiter, daß die Lohnkämpfe, die Teilkämpfe zusammengefaßt werden. Es sei Aufgabe des ADGB, in dem geeigneten Moment Maßnahmen gegen die Teuerung zu ergreifen. Der Redner schließt: Der Kampf ist der beste Lehrmeister. Wir müssen neuen Geist in den ADGB bringen.

Kamerad Schubert, Reichenstein, beklagt die Auflösung der gewerkschaftlichen Warenversorgung, die bei der Arbeiterschaft gerade in den kleineren Ortschaften großen Anhang gefunden und den Kaufleuten großen Abbruch getan habe.

Inzwischen ist folgender Antrag Mally, Chemnitz, eingelaufen:

Der Verbandstag beauftragt den Zentralvorstand und die Delegierten zum Gewerkschaftskongress in Leipzig überall, wo sich Gelegenheit bietet, für den Weltarbeiterkongress einzutreten, um alle Arbeiterparteien auf das Minimum des Kampfes gegen die kapitalistischen Angriffe zu vereinen.

Ausführlicher Kamerad Rube: Schon die beiden ersten Debatterebener beweisen, wie verschiedenartig auch heute noch die Auffassungen in der Arbeiterbewegung sind. Förster hat zwar gesagt, die Taktik des ADGB sei falsch, er hat aber nicht gesagt, welches die richtige Taktik ist. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, der ADGB vertrete die Neutralität der Gewerkschaften. Heute sind die Gewerkschaften wirtschaftlich und sozialpolitisch nicht mehr neutral, sie müssen es aber in parteipolitischer Beziehung sein. Gehen doch selbst die Meinungen derjenigen Arbeiter noch weit auseinander, die glauben, gemeinsam auf dem Boden des Klassenkampfes zu stehen. Einen Kampf des ADGB gegen die Kommunisten darf es nicht geben. Förster hat den Gewerkschaften vorgeworfen, sie führten den Kampf gegen die Teuerung nicht energisch genug. Gewiß hinken wir mit unsern Lohnhöhungen immer hinter der Teuerung her. Aber die Ursachen der Teuerung zu beseitigen, ist nicht unsere Aufgabe, sondern die der Arbeiterparteien in den Parlamenten. — Die Warenversorgung war eine Notstandsmaßnahme. Die Gewerkschaften konnten sie nicht mehr aufrechterhalten, als die Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie behoben war und der Reichstag den Kredit des Reiches von 25 Millionen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge kündigte. Uebrigens sind die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit einer solchen gewerkschaftlichen Warenverteilung in der Arbeiterschaft sehr geteilt. Wenn man eine solche Sache als gemeinnützige Einrichtung allen Arbeitern zugute kommen lassen wollte, dann genügt nicht ein Betriebskapital von 25, auch nicht von 100 Millionen, sondern da müssen wir ganz andere Mittel zur Verfügung haben. Dafür haben die Gewerkschaften kein Geld. Es hat sich auch immer wieder gezeigt: Wo wir angeht haben, fehlen uns die Kräfte. Wir haben nicht genug Intelligenzen, die wir in die leitenden Posten setzen können. — Unsere Delegierten zum Gewerkschaftskongress haben zwar kein gebundenes Mandat, aber sie müssen sich doch im Rahmen unserer Verbandsbeschlüsse halten.

Kamerad Steinfeldt, Hamburg, begrüßt es, daß unser Verband künftighin die Bildungsstätten beschiden will. Die Zusammenfassung der Teilkämpfe zu einheitlichen Aktionen sei nur ein Schlagwort. Diese Methode führe nur um so sicherer die Niederlage der Arbeiterklasse herbei. Mit Abwehrmaßnahmen wie beim Rapp-Butsch oder zur Erringung der politischen Macht sei es natürlich etwas anderes. Auch der Weltarbeiterkongress sei nur eine Parole, die lediglich zu Agitationszwecken erfunden sei. Lehnen Sie den Antrag Mally ab.

Kamerad Napp, Bremen: Mit unserm Beschluß über die Form der Gewerkschaften werden wir in Leipzig unter die Räder kommen. (Rufe: Abwarten!) Vielleicht schon der nächste Verbandstag wird diesen Beschluß revidieren müssen. — Der Ausdruck „gemeinnützig“ ist jetzt in „gemeinnützig“ umgewandelt; man will auch das Baugewerbe unter diesen Begriff bringen. Unsere Delegierten dürfen dieser Definition nicht beitreten.

Kamerad Richter, Chemnitz: Die Verwirklichung der 10 Punkte darf nicht aufgeschoben werden, wie die des Erfurter Programms. Unsere Delegierten müssen unbedingt die Sachwerte-Erfassung fordern. Die Verhaftungen beim Eisenbahnerstreik und die Verordnung des Reichspräsidenten

sind einer freien Republik unwürdig. (Bursche! Und in Aufstand!)

Nachdem ein Schlußantrag die Debatte beendet hat, erhalten noch die Kameraden Gge, Frankfurt, und Birzholz, Gera, das Wort zu kurzen Schilderungen der Tätigkeit der Arbeiterakademie in Frankfurt a. M. und der Volkshochschule in Tübingen.

Kamerad Wolgast führt im Schlußwort aus: Unsere Organisation ist ein sprechendes Beispiel dafür, daß der Kampf der beste Lehrmeister ist. Die Forderung auf Zusammenfassung der Teilkämpfe zu großen Aktionen scheint mir ein Zeichen der Schwäche. Eine Gewerkschaft wird auch im Einvernehmen mit andern nicht mehr und nicht weniger durchsetzen, als wozu sie aus eigener Kraft imstande ist. Die Situation ist auch nicht für alle Gewerkschaften immer gleich günstig für den Kampf.

Der Begriff der gemeinnütigen Betriebe ist im „Korrespondenzblatt“ ganz klar umschrieben worden. Es ist ausgeschlossen, daß das Baugewerbe unter diesen Begriff fallen kann. Ich bin auch nicht mit allen Maßnahmen einverstanden, die gegen den Eisenbahnerstreik ergriffen wurden. Aber ich bin auch nicht einverstanden mit der Art und Weise, wie dieser Streik ausbrach. — Auch unser Klassenkampf wird vorläufig immer mit einem Kompromiß endigen, solange wir nicht die Kraft haben, dem Unternehmertum unsern Willen vollständig aufzuzwingen. Die Entschlieung zum Weltarbeiterkongress geht von einer bestimmten politischen Richtung aus, die das Beste im Auge haben mag. Wir müssen sie aber ablehnen, weil wir nicht der Parole einer bestimmten Partei folgen können. Wir möchten den Verbandstag vollkommen freigalten von jeder parteipolitischen Einstellung.

Der Verbandstag erteilt in der Abstimmung dem Vorstand einstimmig die Ermächtigung, Mitglieder auf Verbandslisten zu den Arbeiterhochschulen zu schicken. Mit großer Mehrheit wird auch beschlossen, daß die Delegierten zum Gewerkschaftskongress in Zukunft auf dem Verbandstag gewählt werden sollen. Der Antrag Mally dagegen wird abgelehnt.

Vorsitzender Schönfelder macht darauf aufmerksam, daß der Verbandstag damit keineswegs gegen die Idee des Weltarbeiterkongresses votiert habe.

Es folgt der nächste Punkt der Tagesordnung:

Wahlen.

Kamerad Schönfelder gibt den Vorsitz an den Kameraden Witt ab. Dieser gibt einen Überblick über die Veränderungen, die die Verbandsinstanzen infolge des Todes der Kameraden Schrader und Bringmann in der Zusammenfassung des Zentralvorstandes haben vornehmen müssen. Neu eingetreten sind Joseph Metzger, Dresden, als erster Schriftführer, und Richard Fischer, Rameuz, als Beisitzer. Außerdem besteht der Vorstand gegenwärtig aus: Schönfelder, erster Vorsitzender, Gge, zweiter Vorsitzender, Römmer, erster Kassierer, Friedrich, zweiter Kassierer, Schumann, zweiter Schriftführer, Wolgast, Redakteur, Robert Sperling, Beisitzer, so daß sich der Vorstand aus 9 Personen zusammensetzt.

Anderer Vorschläge werden nicht gemacht. Der Vorstand wird in dieser Zusammensetzung en bloc einstimmig wiedergewählt. (Beifall) (Beifall und Handklatschen.)

Kamerad Schönfelder dankt im Namen des gesamten Zentralvorstandes dem Verbandstage für das ihm bewiesene Vertrauen und verspricht, daß der neue Vorstand den verstorbenen Kameraden Schrader und Bringmann nach-eifern wird. Er wird seine Aufgabe in der Zusammenfassung aller Kräfte und in der Achtung jeder ehrlichen Ueberzeugung in den Mitgliederkreisen erfüllen. Auf allen Seiten — davon hat der Verbandstag Zeugnis abgelegt — ist der ernste Wille zur Zusammenarbeit hervorgetreten, wenn man sich hier und da auch ein wenig „vierkantig“ angesprochen hat. In diesem Sinne wollen wir, so gelobt der Redner, weiter im Verbands und in der Allgemeinheit den großen Zukunftszielen des Proletariats dienen. (Beifall.)

Der Verbandsauschuß bestand bisher aus Rube als Vorsitzenden und den Kameraden Friedrich Buche, Julius Bludau, Richard Engelhard, Gustav Golze und Richard Schröder. Die Berliner Delegation schlägt vor, den erledigten Posten mit Franz Wenada zu besetzen.

Kamerad Rapp schlägt erklärt dazu, am Freitag habe der Verbandstag einen Beschluß gefaßt, wie er noch nie vorgekommen sei.

Vorsitzender Witt weist eine solche Kritik an dem Verbandstag entschieden zurück.

Kamerad Rapp schlägt: Die Listen sind zu Mitgliedern zweiter Klasse gestempelt worden. Ich habe mich an dem Vorschlag nicht beteiligt.

Der Verbandsauschuß wird in der vorgeschlagenen Zusammensetzung en bloc gegen 2 Stimmen gewählt. Sein Vorsitzender soll Rube sein.

Damit sind auch die Wahlen erledigt. Es folgt der Punkt **Verschiedenes.**

Unter diesem Punkt werden noch einige Anregungen entnommen.

Kollege Bergert vom Polierbund spricht nunmehr seinen Dank für die ihm erwiesene Gastfreundschaft aus. Die Einigkeit im Baugewerbe und die Sozialisierung seien auch ohne Baugewerksbund möglich. (Zustimmung.)

Damit sind die Arbeiten des Verbandstages beendet, Kamerad Witt schließt die Tagung mit einer zühnenden Ansprache. Er dankt darin den Wernigeroder Kameraden für den freundlichen Empfang und den Gästen des Verbandstages für ihr Erscheinen, insbesondere dem Kameraden Brom-Peterjen aus Kopenhagen. Diesem werden die herzlichsten Grüße an die dänischen Kameraden aufgetragen. — Der Redner spricht ferner seine Freude aus über die Sachlichkeit, mit der die reiche Tagesordnung des Verbandstages in einer Woche erledigt worden ist, und fährt dann fort: Leider ist die Arbeiterklasse in Deutschland politisch in mehrere Teile gespalten. Es würde ein Unglück sein, wenn das auch wirtschaftlich der Fall werden würde. Darum gebe ich den Delegierten auf den Geinweg, den politischen Richtungstreit nicht auch in die Gewerkschaften zu tragen. Ein gesunder Unterbau der Gewerkschaften ist nur gegeben, wenn unsere Kameraden einig und geschlossen im Verbands stehen. Die Beschlüsse des Verbandstages sollen nur der Motor, die treibenden Kräfte für die Tätigkeit unserer Kameraden und zugleich die Wegweiser für den Verband sein. Nächste Anlei-

nahme am gewerkschaftlichen Leben ist das Gebot der Stunde, nur sie schafft dem Arbeiter die Möglichkeit, seine Existenz zu verbessern. In der Hoffnung, daß Sie alle bereit und willens sind, in diesem Sinne für unsern Verband zu wirken, fordere ich Sie auf, mit einzustimmen in den Ruf: Der Zentralverband der Zimmerer Deutschlands und die internationale Arbeiterbewegung leben hoch!

Begeistert stimmen die Delegierten in den Ruf ein. Mit dem Gesang der ersten Strophe des Sozialistenmarches schließt der 22. Verbandstag um 10 1/2 Uhr.

Der erste Gewerkschaftskongress,

der am 19. Juni in Leipzig zusammentritt, hat eine umfangreiche Tagesordnung zu erledigen. Sie lautet: 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. 2. Bericht des Bundesvorstandes. 3. Betriebsräte und Gewerkschaften. 4. Organisationsformen und Methoden der Gewerkschaftsbewegung. 5. Arbeitsgemeinschaften und Wirtschaftsräte. 6. Das zukünftige Arbeitsrecht in Deutschland. 7. Nebenordnungen der Bundeszungen. 8. Wahl des Bundesvorstandes. 9. Erledigung sonstiger Anträge.

In Nr. 18 und 19 des „Korrespondenzblattes“ des ADGB sind die Anträge an den Kongress veröffentlicht. Allein 17 Anträge bezwecken eine Erweiterung der Tagesordnung. Sie wünschen vom Kongress die Erfassung der Sachwerte behandelt, weiter die Durchführung der 10 Forderungen des ADGB, außerdem soll der Kongress folgende Punkte erörtern: „Koalitionspolitik oder Massenkampf“, „Die Taktik der Gewerkschaften in den gegenwärtigen Kämpfen“, „Die Stellungnahme der Gewerkschaften zum Staat und zur Reparationsfrage“, „Wie organisieren die Gewerkschaften den Abwehrkampf gegen den Steuerraub?“, „Preiswucher, freie oder gebundene (Zwangs-) Wirtschaft“, „Der Kampf der Unternehmer gegen die Ertrungenschaften der Revolution, besonders gegen den Achtstundentag“, „Die Taktik der Gewerkschaften in den kommenden Lohnbewegungen und Kämpfen gegen die wirtschaftliche Verelendung des Proletariats“, „Was muß geschehen, um die Existenz der deutschen Hand- und Kopfarbeiter zu sichern?“, „Die Verschmelzung der dem ADGB angeschlossenen Verbände in Industrieverbände“, „Die Gewerkschaften und ihr Kampf gegen die Verelendung der Arbeiterjugend“, „Die Jugendfrage als besonderen Punkt zu behandeln“, „Die Aufgabe der Gewerkschaften und Betriebsräte bei der Sozialisierung der Produktion und Organisation der Wirtschaft“, „Die Methoden der Gewerkschaften bei dem Angriff der Unternehmer auf die Rechte der Arbeiterschaft und die Organisation des Abwehrkampfes“ usw.

Alle hier aufgeführten Punkte sind zweifellos von großer Wichtigkeit; es wird jedoch dem Kongress schlechterdings unmöglich sein, jeden für sich besonders zu behandeln; sie werden, soweit möglich, bei den bereits festgesetzten Tagesordnungspunkten mit angesprochen und mehr oder weniger ausführlich erörtert werden können.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung liegen nicht weniger als 84 Anträge vor. 2 davon verlangen, daß dem Bundesvorstand auf Grund seiner Tätigkeit im Laufe der letzten Geschäftsperiode ein Mißtrauensvotum ausgestellt wird. Ein Antrag fordert, daß wichtige Beschlüsse und Maßnahmen des Bundes durch Gewerkschafts- und Tagespresse schneller und ausführlicher bekanntgegeben werden. Ein anderer Antrag will, daß die Beschlüsse des Bundes in die Tat umgesetzt werden und nicht auf dem Papier stehen bleiben. Ein Antrag erblidet in der Haltung des ADGB in der Matfeierfrage (Arbeitsruhe) ein schrittweises Zurückweichen vor dem Unternehmertum; er wünscht eine unzweideutige Erklärung des ADGB für die Arbeitsruhe und beurteilt ferner die Stellungnahme des Bundes im Hinblick auf die Erfassung der Sachwerte. Eine stärkere öffentliche Propaganda für die bekannten 10 Punkte, insbesondere die Erfassung der Sachwerte, die Sozialisierung des Kohlenbergbaues und die Umordnung der Verkehrsunternehmungen fordert ein Antrag der Buchdrucker Hamburg-Altonas; er wünscht auch, daß auf eine Wendung des Bruderkampfes hinzuwirken ist und die sozialistischen Parteien in den Parlamenten zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften, zur Erzielung einheitlichen Handelns zu veranlassen sind. Weitere Anträge fordern, „alle Kraft einzusetzen für die Beteiligung des Deutschen Reiches an den Sachwerten“; alle Mittel einzusetzen für die Durchführung der 10 Forderungen; einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten zur Erfassung der Sachwerte und zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues und darüber einen Volksentscheid herbeizuführen; alle Forderungen, die im Namen des ADGB erhoben werden, auch durch die gewerkschaftlichen Kampfmittel zu unterstützen; alle Kräfte der deutschen Gewerkschaftsbewegung aufzubieten, „diese Forderungen (Durchführung der 10 Punkte) zur Tat werden zu lassen“; die organisatorischen Vorbereitungen zur Durchführung eines eventuell notwendigen Kampfes (zu dem gleichen Zweck) zu treffen; „kein Mittel unberührt zu lassen, um der Verelendung der Arbeiterklasse und den Angriffen der Unternehmer und einzelnen Zweige der Reichsregierung einen Damm entgegenzusetzen“; „die Gesamtarbeiterschaft für die Forderungen (die 10 Punkte) mobil zu machen“, eventuell „die Gesamtheit für diese Forderungen in den Kampf zu führen“. Ein Antrag der Metallarbeiter, Rowaness-Portland, fordert gleichfalls die Einleitung einer Propaganda zur Gewinnung der gesamten Arbeiterschaft für die 10 Punkte, die Ergründung der Initiative durch den ADGB zur Bildung einer rein sozialistischen Arbeiterregierung, um zur Durchführung der 9 Punkte des Bielefelder Abkommens 1920 zu gelangen; Einstellung des ADGB auf den Kampf für Aufnahme der Handelsbeziehungen mit Sowjetrußland; Umwandlung der bisherigen Organisationsform der Gewerkschaften in Industrieverbände unter weitestgehender Selbständigkeit der einzelnen Berufsweige; Abschaffung der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung in den Gewerkschaften. Die Metallarbeiter, Frankfurt a. M., beantragen, daß der Kongress den Bundesvorstand beauftrage, „sorgfältige Maßnahmen zu ergreifen zur bestmöglichen Durchführung einer Aktion für die Verwirklichung der 10 Forderungen“ und daß der Kongress sich für die baldige Erzielung einer Arbeiterregierung einsetze. Die Zimmerer, Chemnitz, beantragen: „Der Kongress beauftragt den Vorstand des

ADGB, sofort den Kampf zu organisieren, um die 28 Forderungen vom 19. März 1920, 28. Februar 1921 und 15. November 1921 und Sachwertverfassung endlich zur Durchführung zu bringen. Es soll hier nur an die schreckliche Lage der Alters-, Invaliden-, Unfall-, Witwen- und Waisenrenten erinnert sein, die eine sofortige Hilfe uns zur Pflicht machen." 4 Anträge befassen sich mit der Haltung des Bundesvorstandes zum Eisenbahnerstreik, 6 mit der Redaktion der „Betriebsrätezeitung“ und ein Antrag mit der Schreibweise des „Korrespondenzblattes“. Von der „Betriebsrätezeitung“ wird gefordert, daß sie „im Sinne und Geiste des unversöhnlichen Klassenkampfes zu leiten ist“ und „nicht den Standpunkt der Arbeitsgemeinschaft vertritt“. Ebenfalls soll die Redaktion des „Korrespondenzblattes“ „im Sinne des Klassenkampfes streng erzieherisch tätig sein“.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung sind 17 Anträge gestellt. Ein Antrag der Fabrikarbeiter, Frankfurt a. M., lautet: „Der 11. Kongress erklärt, daß die Betriebsräte sowohl nach Sinn und Wortlaut des Betriebsrätegesetzes als auch nach Lage der Verhältnisse ihre Aufgaben nur im engen Einvernehmen mit den zuständigen Organisationen lösen können. Insbesondere steht den Betriebsräten nicht das Recht zu, selbständig Lohnverabredungen usw. mit den Unternehmern zu treffen, da solche weder als Kollektiv- noch als Individualvertrag gewertet werden können. Derartige Vereinbarungen werden von den Verbänden des ADGB grundsätzlich als solche nicht anerkannt.“ Weitere Anträge fordern Schaffung und Erweiterung von Bildungsmöglichkeiten für die Betriebsräte; Erweiterung der Rechte der Betriebsräte; Einführung eines allgemeinen Betriebsrätekongresses; Zusammenfassung der Betriebsräte zu einem Wirtschaftsparlament im engsten Zusammenarbeiten mit den Gewerkschaften; Umgestaltung des Betriebsrätegesetzes; gründliche Milderung des Betriebsrätegesetzes; Ausarbeitung eines neuen Betriebsrätegesetzes; Durchführung der diesbezüglichen Forderungen mit allen gewerkschaftlichen Mitteln; auch den Betriebs- und Beamtenräten der staatlichen Betriebe ein besseres Einbringen und Durchsetzen der einzelnen Verwaltungen zu ermöglichen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung beantragt der Bundesauschuß:

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterbrechung von Streiks in gemischten Betrieben.

Unbeschadet des in § 38 der Bundesfassung anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angeschlossenen Verbände samt ihren Bezirks- und Ortsgruppen, bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweck dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Kämpfe zu garantieren.

I. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.
2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.
3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden. Vor einer Arbeitsniederlegung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.
4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Erstreckt sich die Bewegung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlussfassung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Vor der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben, sowie den geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.
5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln verweigert.
6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig beschlossener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Parole Folge leisten.
7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit verhindert, zum Beispiel durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft usw., so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreiks eines andern Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zuerkannt werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.
8. Mitglieder, die wegen Verweigerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsverweigerung erlangt haben.

II. Gemeinsame Lohnbewegungen.

9. Die in § 37 der Bundesfassung ausgesprochene Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt ins-

besondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Genossenschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedener Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bund angeschlossener Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebsarten obliegt die Führung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die andern beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

11. Geht die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer andern als der führenden Gewerkschaft aus, so hat sie die Pflicht, sich zunächst mit der führenden Organisation ins Benehmen zu setzen.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen aufstellen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Rücksprache genommen und eine entsprechende Verständigung versucht hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluß aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Beratungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der andern Berufe zuzuziehen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Mitleidenschaft gezogen werden können.

14. Bei den Beratungen ist auch eine Verständigung über die Zusammenfassung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der andern Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die andern Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzu großen Verhandlungskörper die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen gelten soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragspartner mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschriftliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auch einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

16. Ist eine Gewerkschaft nur mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliederzahlen der andern beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfalle ist bei der Einschätzung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlenmäßigen Stärke Bedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungsinstanzen ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften aufzunehmen, wenn der Streitgegenstand die besonderen Verhältnisse dieser Gewerkschaften berührt. In jedem Falle ist Vorstufe zu treffen, daß Mitglieder eines andern Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die vorausgehende Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinschaftlich oder bei getrennter Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, doch dürfen Teilergebnisse nicht vor Beendigung der Abstimmung in den übrigen Berufen bekanntgemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der andern Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streit genehmigt oder abgelehnt hat. Den Ausbruch eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort auch dem Bundesvorstand zu melden.

20. Lehnt die führende Organisation die Unterstützung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so dürfen auch die andern mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterstützung zahlen. Ebensovienig darf bei solchen Streiks Unterstützung irgendwelcher Art aus Mitteln der Bezirks- oder Lokalkassen gewährt werden.

21. Treten nur die Angehörigen eines Berufes für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die andern, insbesondere die führende Organisation rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herbeizuführen. Da bei jeder Teilbewegung, besonders bei einem Teilstreik in gemischten Betrieben, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit hineingezogen wird, so ist es unbedingte Pflicht jeder Berufsgruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gebührenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität geübt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Lohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang eines Streiks nicht ungünstig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik genötigt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der streikenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der andern Gewerkschaft mit entsprechender Begründung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in gemeinnützigen Betrieben, das heißt solchen, die für die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stilllegung durch Arbeitsniederlegung die Lebensinteressen der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterchaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Post- und Fernsprechwesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlenbergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnützigen Betriebe für jede dem ADGB oder dem AFlu-Bund angeschlossene Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstand des ADGB beziehungsweise des AFlu-Bundes. Streitfälle sind durch den Bundesauschuß zu entscheiden.

26. Ueber Streiks in gemeinnützigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefaßt werden, wenn zuvor der Bundesvorstand des ADGB beziehungsweise der Vorstand des AFlu-Bundes davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Vermittlung zwecks gütlicher Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Notarbeiten, deren Ausführung in jedem Fall verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstand des ADGB beziehungsweise dem Vorstand des AFlu-Bundes einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Satzungen oder satzungsmäßigen Vorschriften für ihre Mitglieder die bindende Verpflichtung aufzunehmen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten respektive im Einzelfall angeordneten Notarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Notarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Notarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Verweigerung von Notarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen.

29. Die angeschlossenen Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Satzungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regeln in Übereinstimmung zu bringen.

Außerdem liegen zu Punkt 4 noch 71 Anträge vor, teils von den Verbandsvorständen, teils von Zweigvereinen und Zahlstellen der einzelnen Verbände. Wir wollen hier nur zwei wiedergeben:

Der Verbandsrat der Fabrikarbeiter beantragt: „Die Voraussetzungen für die Weibekaltung der sachlichen oder beruflichen Gliederung der gewerkschaftlichen Organisationen sind durch die fortschreitende Zentralisierung der Warenproduktion in einheitlichen Großbetrieben, durch die Abhängigkeit der Lohnhöhe von allgemeinen und für jeden Arbeiter gleichmäßig zutreffenden Preisverhältnissen auf dem Gebiete der Lebenshaltung und durch die praktische Auswirkung des Betriebsrätegesetzes immer mehr geschwunden. Die den Gewerkschaften obliegende Erledigung wirtschaftlicher Fragen wird von spezifizierten Berufsverhältnissen nur noch in ganz geringem Maße beeinflusst und kann nur im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erledigt werden. Die fachliche oder berufliche Gliederung der gewerkschaftlichen Organisation hindert die Arbeiterschaft innerhalb eines Betriebes in der bestmöglichen Ausnützung ihrer Aktionskraft bei Lohnbewegungen sowohl im Angriff wie in der Abwehr. Die Vorteile der fachlichen Gliederung wiegen bei weitem nicht mehr so schwer wie die Nachteile ihrer praktischen Auswirkung.“

Angeichts dieser veränderten Sachlage beschließt der Gewerkschaftskongress die Umgestaltung der Berufs- oder Industrieorganisationen zur einheitlichen Betriebsorganisationsform und beauftragt eine Kommission von 21 Personen mit der sofortigen Aufstellung eines detaillierten Planes. Insbesondere hat diese Kommission die Zusammenfassung verwandter Berufe in große, leistungsfähige Betriebsorganisationen unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der einzelnen Betriebsgruppen vorzubereiten und weiterhin eine Zuteilung der gesamten vor kommenden Betriebsarten in die geeigneten Organisationen vorzunehmen. Die konkreten Vorschläge dieser Kommission werden unverzüglich dem Ausschuß des ADGB zur Prüfung und Billigung der technischen Durchführung unterbreitet. Die Arbeiten der Kommission sind so zu beschleunigen, daß ihr fertiger Plan spätestens am 1. Januar 1921 dem Ausschuß des ADGB zugeht, so daß die Umgruppierung der Gewerkschaften spätestens am 1. Januar 1922 vollendet ist.“

Der Verbandsrat der Metallarbeiter beantragt: „Der Ausschuß des ADGB beziehungsweise eine von ihm einzusetzende Kommission hat alsbald eine Vorlage über die Abgrenzung der Zuständigkeit der Industrieverbände und die Zuteilung der einzelnen Gewerbebezüge auszuarbeiten und diese den Industrieverbänden zur weiteren Beratung zu unterbreiten.“

Die für die Verschmelzung von Industrieverbänden in Betracht kommenden Berufsorganisationen haben hierauf in Verhandlungen zwecks Festlegung aller zu berücksichtigenden Einzelheiten einzutreten und über den Fortschritt dieser Verhandlungen dem ADGB Bericht zu erstatten. Sind in bezug auf die Beitragshöhe und die Unterstützungsleistungen der zur Verschmelzung zu einem Industrieverband vorgesehenen Berufsorganisationen so große Unterschiede vorhanden, daß die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Industrieverband noch nicht möglich ist, so sind die betreffenden Organisationen unter Einwirkung einer einheitlichen Leitung für die allgemeinen An gelegenheiten zu einem Industriegruppenbund zusammenzufassen, bis die Vereinheitlichung der inneren Einrichtungen die Verschmelzung gestattet.

Soweit bestehende Industrieverbände gegenseitig Mitglieder abzutreten haben, ist hierüber eine Verständigung unter den beteiligten Organisationen herbeizuführen.

Um die Verschmelzung der Berufsorganisationen zu fördern und eine Vereinfachung ihrer Verwaltung herbeizuführen, wird der Vorstand des DGB beauftragt, auf die Vereinheitlichung der Beiträge und der Unterstützungseinrichtungen der Zentralverbände hinzuwirken, eine Musterstatuten auszuarbeiten sowie dem Ausschuss Vorschläge für die Vereinheitlichung der Mitgliedsbücher und der allgemein gebräuchlichen Formulare zu unterbreiten.

Zu Punkt 6 sind 16 Anträge eingereicht; sie fordern gumeist Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft, Schaffung von reinen Arbeiterkammern, Zusammenlegung der Wirtschaftsräte zu sieben Beiräten von den Betriebsräten, Wahl der restlichen drei Beiräte auf Grund von Urwahlen der Erwerbstätigen, die keine Betriebsvertretung haben. Die Wirtschaftsräte sollen sich zunächst in getrennten Kammern zusammensetzen und dann in gemeinsamen Kammern ihren bezirkslichen Abschluß finden. Der Reichswirtschaftsrat soll aus Wahlen der Wirtschaftsräte nach dem Verhältniswahlrecht hervorgehen. Er soll sich genau so gliedern wie die Wirtschaftsräte.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung liegen 18 Anträge vor. Sie erstreben durchweg ein einheitliches Arbeitsrecht unter Wahrung des uneingeschränkten Achtstundentages und des Streikrechts.

Zu Punkt 7 — Änderung der Bundesstatuten — liegen außer Anträgen des Bundesvorstandes noch 29 Anträge vor aus den Gewerkschaften, teils recht weitgehender Art. So wünscht ein Antrag des Verbandes der Metallarbeiter den § 4 der Bundesstatuten wie folgt zu ändern:

„Der Bund erkennt an, daß sich die wirtschaftliche Entwicklung in der Richtung des Zusammenschlusses verwandter Produktionsstufen zu leistungsfähigen Industrieunternehmen bestimmter Art vollzieht und damit eine Steigerung der Macht des Unternehmertums verbunden ist. Den Zentralverbänden fallen zur Erfüllung der ihnen durch die veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse neue und große Aufgaben zu, deren Erledigung ihre Zusammenfassung zu Industrieverbänden auf folgender Grundlage bedingt:

1. Zentralverband der Handarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands;
2. Zentralverband der Privat-, Gemeinde- und Staatsangestellten Deutschlands;
3. Deutscher Bergarbeiterverband;
4. Deutscher Bauarbeiterverband;
5. Deutscher Metallarbeiterverband;
6. Deutscher Holzarbeiterverband;
7. Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen für das graphische Gewerbe Deutschlands;
8. Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen der chemischen Industrie;
9. Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen der Nahrungs- und Genussmittelbranche;
10. Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie;
11. Deutscher Textilarbeiterverband;
12. Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lederindustrie;
13. Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen der keramischen Gewerbe;
14. Deutscher Transportarbeiterverband;
15. Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen für das Gastwirts- und Erfrischungsgewerbe;
16. Zentralverband der Arbeiter und Arbeiterinnen kleinerer Gewerbegebiete (Friseur-, Bedienungspersonal der Heil- und Badeanstalten).“

Zu Punkt 8 — Wahl des Bundesvorstandes — sind nur 3 Anträge eingereicht, und zwar von den Metallarbeitern in Bielefeld, die fordern, der Gewerkschaftskongress möge einen Vorstand wählen, der auf dem Boden des Klassenkampfes steht; die Metallarbeiter Stuttgarts wünschen, daß solche Führer an die Spitze gestellt werden, die auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen und gewillt sind, ihre ganze Kraft für die Befreiung der Arbeiterklasse einzusetzen. „Mehr Klassenkampf und nicht mehr sozial Harmoniedusel! soll ferner die Losung sein.“

Zu Punkt 9 — Erledigung sonstiger Anträge — liegen 79 Anträge der verschiedensten Art vor, auf deren Wiederergabe wir, auch im Auszuge, verzichten müssen.

Unsere Leser können aus dem vorstehend aufgeführten Arbeitsprogramm ersehen, daß der Kongress, wenn er aufarbeiten soll — und das wird von ihm verlangt werden — keine Zeit zu verlieren haben wird. Bei der großen Anzahl von Anträgen haben wir uns darauf beschränkt, über sie hier kurz zu referieren, und von einer Stellungnahme abgesehen. Sie ist übrigens zu einem Teil durch die Beschlüsse unseres 22. Verbandstages gegeben. Es handelt sich zumeist um sehr wichtige Verhandlungsgegenstände, von deren Erledigung die Zukunft der deutschen Gewerkschaften abhängig ist. Ueber den Verlauf des Kongresses werden wir berichten.

Die zentralen Tarifverhandlungen für Poliere, Werk- und Schachtmeister abgebrochen.

Die am 2. Mai 1922 in Dresden fortgeführten Verhandlungen über den Abschluß eines Reichstarifvertrages für Poliere, Werk- und Schachtmeister wurden bereits am 8. Mai wieder auf den 23. Mai nach Berlin verlagert, weil die Unternehmer den gelben Schachtmeisterverband als Vertragskontrahenten anerkannt wissen wollten und einen Vertreter dieses Gebildes zu den Verhandlungen zugezogen hatten. Die Arbeitervertreter lehnten jede Verhandlung im Beisein desselben strikte ab. Zu den Verhandlungen am 23. Mai in Berlin hatten die Unternehmerverbände außer Herrn Weging vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe als Sachmann nur die juristisch vorgebildeten Geschäftsführer entsandt. Ein Zeichen dafür, daß die Arbeitgeberverbände mit ernstlichen Verhandlungen nicht rechneten. Der Verhandlungsleiter, Dr. Fröhner, verwies in seiner Einleitung auf die durch den Beschluß des Verbandstages des Deutschen Bauarbeiterverbandes in der Reichstarifvertragsfrage geschaffene neue Lage. Er ließ durchblicken, daß auf Unternehmenseite

vor Abschluß eines Reichstarifvertrages für das Baugewerbe der Poliervertrag nicht fertiggestellt werde, zum der jetzige noch bis September Geltung habe. Die Hauptversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen industriellen Bauunternehmungen (Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes G. V. und Beton- und Tiefbauarbeiterverband G. V.) bestimme darauf, so erklärte der Geschäftsführer Dr. Schütz, einen Schachtmeistervertrag nur unter Zuziehung des Deutschen Schachtmeisterverbandes als Vertragskontrahenten abzuschließen. Die Arbeitervertreter beharrten bei ihrer in Dresden abgegebenen ablehnenden Erklärung. Der Verhandlungsleiter machte nunmehr den Vorschlag, eine kleinere, sogenannte Rechtskommission einzusetzen, die Vorschläge für die Schlichtungsinstanzen usw. für den Poliervertrag ausarbeiten sollte. Das lehnten die Arbeitervertreter auf Grund der eingangs dieser Verhandlungen abgegebenen Erklärung der Unternehmer ab. Die Arbeiterorganisationen hätten auch noch an den Vorschlägen der Dresdner Verhandlungen in bezug auf die Gruppierung der Poliere und die Zuschläge wesentliche Änderungen gewünscht, über die eine Verständigung ohne Weisung von Baufachleuten auf Unternehmenseite nicht zu erzielen sei. Darauf wurden die Verhandlungen abgebrochen. Die Unternehmer hatten ihre Absicht erreicht. Sie haben damit auch die Verantwortung für eventuelle Folgen zu übernehmen.

Aufruf an die arbeitende Jugend aller Länder!

Namenloses Elend haben die vereinigten Nationalisten, Militaristen und Imperialisten aller Länder durch den Weltkrieg der arbeitenden Menschheit bereitet. Vermehrt und grenzenlos gesteigert werden die Leiden der arbeitenden Klasse durch eine schamlose Ausbeutung dieser Notlage durch die kapitalistischen Machthaber.

Unter diesen Zuständen leidet die arbeitende Jugend am schwersten. Ihre schwachen Kräfte sind schutzlos der Ausbeutung preisgegeben. Zum Protest gegen diese Ausbeutung rufen wir die gesamte arbeitende Jugend aller Länder auf, den internationalen Jugendtag am 24. und 25. Juni zu machtvollen Kundgebungen auszugestalten.

Gerade zur Zeit der Sommerferien, die die Nationalisten in manchen Ländern zum Unlutz nehmen, für ihre verhängnisvollen, völkerverhetzenden Ziele zu demonstrieren, muß des weiteren der Ruf des völkerveröhnenden Sozialismus weithin erschallen.

Damit wird die Kundgebung auch zu einem flammenden Protest gegen den völkerverhetzenden Militarismus.

In der Erkenntnis, daß unter der kapitalistischen Wirtschaft, die auf der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beruht, ihre Forderungen nicht erfüllt werden können, bekennst sich die proletarische Jugend an diesem Tage erneut zum internationalen Klassenkampf gegen die Ausbeutung und erhebt ihre Forderungen: Mehr Recht! Ausreichenden Schutz für die arbeitende Jugend! Völkerfrieden!

Jugendgenossen und Genossinnen! Zeigt durch Massenteilnahme Euren entschlossenen Willen, mit uns für diese Forderungen zu kämpfen! Hoch die internationale Solidarität der arbeitenden Jugend!

Arbeiter-Jugend-Internationale.
Internationale Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Jugendorganisationen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Jugendbeilage des „Zimmerer“.

Die vom 22. Verbandstage beschlossene Jugendbeilage des „Zimmerer“ wird erstmalig am 1. Juli dieses Jahres erscheinen und mit der Nr. 26 des „Zimmerer“ zum Versand kommen. Von der Nr. 1 der Jugendbeilage wie auch von allen folgenden Nummern wird allen Zahlstellen ein Exemplar beigelegt, das für den Vorstand bestimmt ist; im übrigen erhalten alle diejenigen Zahlstellen, die unter ihren Mitgliedern Beleglinge zählen, von der Nr. 1 so viele Exemplare der Beilage zugestellt, wie sie in den statistischen Feststellungen für den 27. Mai dieses Jahres auf den Fragelarten Beleglinge angegeben haben. Wo sich diese Zahl inzwischen verändert hat, muß dem Zentralvorstand hiervon umgehend Mitteilung gemacht werden.

Die Jugendbeilage wird zunächst der Hauptadresse für die „Zimmerer“-Sendungen in den Zahlstellen beigelegt. Falls die Zahlstellen eine anderweitige Regelung der Zustellung wünschen, müssen sie davon gleichfalls dem Unterzeichneten umgehend Kenntnis geben.

Der Zentralvorstand wünscht, daß die erste Nummer der Jugendbeilage der Agitation unter den Lehrlingen dienen möge; er ist bereit, den Zahlstellen auf Bestellung zu diesem Zweck eine beschränkte Anzahl zur Verfügung zu stellen. Diese Bestellungen müssen ebenfalls baldigst gemacht werden.

Beitragsleistung.

Die neue Beitragsleistung nach den Beschlüssen des 22. Verbandstages beginnt mit der 27. Woche, am 3. Juli dieses Jahres.

Wie in dieser Nummer unseres Verbandsorgans ausführlich berichtet wird, richtet sich der Verbandsbeitrag fortan nach dem Stundenlohn, und zwar beträgt er bei einem Stundenlohn bis 11 M pro Woche 10 M, über 11 bis 13 M pro Woche 12 M, usw. Die dem Verbandstage vorgelegene Skala (12 Klassen) bewegt sich in den Stundenlöhnen von 11 M (als niedrigster Satz) bis 33 M. Die Beitragskala ist jedoch eine gleitende und wird sich je nach den Lohnveränderungen nach oben weiter bewegen. Die nötigen Marken werden den Zahlstellen rechtzeitig zugesandt.

Streikunterstützung.

Die neuen Streikunterstützungssätze treten erst am 31. Juli in Kraft; sie ergeben sich ebenfalls aus dem Verbandstagsbericht in dieser Nummer.

Erwerbslosenunterstützung, Sterbeunterstützung usw.

Die neuen Sätze für die Erwerbslosenunterstützung, Unterstützung in Sterbefällen, Entschädigung für verbranntes Werkzeug usw. treten alle erst am 4. Dezember (49. Beitragswoche) in Kraft.

Die neuen Verbandsstatuten

sind in Vorbereitung und werden den Zahlstellen so bald als möglich zugehen. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Neuruppin, Stolp und Lambach.

Gesperret sind in Pasewalk die Firma Götsch und in Heidelberg die Firma Held & Franke.

Ende des Streiks in Weesendorf. In Nr. 21 des „Zimmerer“ berichteten wir, daß unsere Kameraden in Weesendorf die Arbeit eingestellt hatten, um die Unternehmer zu zwingen, den Tariflohn zu zahlen. Nach einem Streik von 5 Tagen haben sie ihr Ziel erreicht. Der tarifliche Stundenlohn von 19,75 M wird gezahlt.

Erfolgreiche Arbeitseinstellung in Marburg. Die bezirksliche Vereinbarung vom 26. April lehnten die Zimmermeister in Marburg ab. Der Vorsitzende der Vereinigung der Zimmermeister erklärte, er denke nicht im entferntesten daran, die Vereinbarung anzuerkennen. Am 8. Mai nahmen unsere Kameraden die Arbeit nicht mehr auf und schon am Vormittag waren die Zimmermeister zu Verhandlungen bereit. Diese gingen dann so glatt vorstatten, daß schon mittags die Arbeit wieder aufgenommen werden konnte. Der bezirksliche festgelegte Lohn wurde anerkannt.

Lohnbewegung in Braunschweig. Die auf den Bauten der Spinnerei beschäftigten Zimmerer haben im vorigen Jahre eine Vereinbarung getroffen, wonach sie einen Aufschlag von 2 M die Stunde auf den Tariflohn erhalten. Da in der letzten Zeit fast nur Ausschalmaterial verarbeitet wurde und dadurch eine große Abnutzung der Bekleidung erfolgte, wurde ein Aufschlag von 4 M auf den Tariflohn gefordert. Die Betriebsleitung gab eine zusage Antwort, aber bei der Lohnzahlung verweigerte sie jede Lohnserhöhung. Daraufhin wurde von unsern Kameraden die Arbeit eingestellt.

Gescheiterte Lohnverhandlungen in Bremen und im Unterweser-Gebiet. Am 29. Mai traten die Parteien zu Lohnverhandlungen in Bremen zusammen. Sie scheiterten, weil die Vertreter der Unternehmer infolge einer persönlichen Differenz mit einem Vertreter des Deutschen Bauarbeiterverbandes Verhandlungen ablehnten. Auch der Versuch der Vertreter der anderen Arbeiterorganisation, trotzdem in Verhandlungen einzutreten, stieß auf Widerstand bei den Unternehmern. Ein weiterer Versuch, Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt zu erreichen, scheiterte ebenfalls. Für das ganze Gebiet sind damit durch die Unternehmer die Anwendung aller tariflichen Mittel unmöglich gemacht worden. Unsere Kameraden werden sich mit der Erledigung der Lohnfrage in dieser Form auf keinen Fall abfinden lassen, sondern sie ohne Tarifinstanzen zu lösen versuchen.

Verhandlungen für Vorpommern. In Stralsund haben am 29. Mai Verhandlungen stattgefunden; sie endeten damit, daß die Unternehmer eine Lohnzulage von 4 M die Stunde und für einige Orte Ausgleichslöhne anboten. Mit Ausnahme der Ueber-, Nacht- und Sonntagsstunden und des Gehirgeldes wurden alle andern Zuschläge um 25 % erhöht. Der Lohn soll somit betragen im Monat Juni pro Stunde in Stralsund und Greifswald 23,30 M, in Wolgast, Barth, Garz auf Rügen und Sahnitz 22,70 M, und in Loitz, Grimmen, Triefesee und Nichtenberg 22,10 M. In den Orten Anklam, Demmin, Jarmen und Treptow sind die Unternehmer unorganisiert. Bis zum 3. Juni sollen sich die Zahlstellen entscheiden.

Erfolgreiche Verhandlungen für Thüringen. Am 30. Mai haben bezirksliche Verhandlungen stattgefunden. Das Ergebnis ist eine Lohnsteigerung von 20 % in allen Lohnklassen für den Monat Juni. Die Zahlstellen sollen sich bis 7. Juni entscheiden. Die Lohnsteigerung beträgt 3,75 M bis 4,40 M die Stunde. In den einzelnen Lohnklassen betragen die Lohnsätze nunmehr 22 M, 21,25 M, 20,60 M und 18,75 M die Stunde.

Ergebnislose Verhandlungen für Württemberg. Die Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt am 30. Mai verliefen ergebnislos. Gefordert wurden 7 M die Stunde; die Unternehmer boten nur eine geringe Lohnserhöhung. Das Bezirkslohnamt fällt dann einen Spruch, der eine durchschnittliche Lohnsteigerung von 10 % vorsah. Dadurch würde sich der Lohn um 2,10 bis 3 M die Stunde erhöhen und in den Lohnklassen 25,50, 24,50, 23,50 und 22 M die Stunde betragen haben. Die Arbeitervertreter haben den Spruch sofort abgelehnt.

Schiedspruch für den Freistaat Sachsen. In der am 30. Mai in Dresden stattgefundenen bezirkslichen Verhandlung wurde auf die gestellte Forderung von 8 M die Stunde nur eine zehnprozentige Lohnserhöhung geboten, deshalb mußte das Lohnamt einen Schiedspruch fällen. Es entschied, daß vom 1. Juni an in allen Lohnklassen der Stundenlohn für Zimmerer um 4,50 M zu erhöhen ist. Bei gegenseitiger Annahme würde vom 1. Juni an der Stundenlohn betragen in Lohnklasse 1 28,50 M, in Lohnklasse 1a 28,35 M, in Lohnklasse 2 27,90 M, in Lohnklasse 3 27,55 M, in Lohnklasse 3a 27,40 M.

Weim Kilometergeld beträgt für die Folgezeit die Grundtage 6,25 M und die Steigerung 75 J. Die Auslösung bei Ueberrachten soll für die Zukunft 5 % des Wochenlohnes (Grundlage 4 1/2 Stunden, Leipzig) für Verheiratete betragen bei einer Arbeitsdauer von mehr als 4 Wochen. Bei

Kürzere Dauer erhöht sich dieser Satz um 5 M pro Tag. Die Auslöschungsbeträge betragen demnach vom 1. Juni an für Verheiratete 65 M beziehungsweise 70 M, für Ledige 15 M weniger. Ueber die mitbeantragte Aenderung der Lohnklasseneinteilung soll innerhalb der nächsten 14 Tage verhandelt werden. Die Parteien haben sich bis 6. Juni über die Annahme oder Ablehnung zu entscheiden.

Das Bezirkslohnamt für die Provinz Brandenburg verhandelte am 30. Mai im Berliner Gewerkschaftshaus für 6 Wirtschaftsgebiete mit zusammen 75 Lohnbezirken. 2 Lohnbezirke — Landsberg an der Warthe und Schwedt an der Oder — schieden von vornherein aus, weil eine örtliche Regelung erfolgt war. Der Schiedsspruch brachte diesmal nicht eine einheitliche Lohnherhöhung. Es wurde vielmehr versucht, nach und nach ein einheitliches Lohnsystem nach Ortsklassen zu schaffen, daher sind die Erhöhungen nicht gleichmäßig. 2 Lohnbezirke sind darunter mit 3,50 M, der größte Teil mit 4 M, 19 Lohnbezirke mit 5 M und 6 Lohnbezirke über 5 M Erhöhung. Ein Lohnbezirk ging leer aus, weil dort inzwischen eine Lohnherhöhung eingetreten war, jedoch ist durch eine persönliche Verhandlung der beiderseitigen Ortsvertreter noch nachträglich eine Lohnherhöhung von 1,50 M erfolgt. Außerdem steht der Schiedsspruch die Verlängerung der bisherigen Verträge bis 30. Juni vor. Bis 6. Juni haben die Parteien sich zu dem gefällten Schiedsspruch zu erklären.

Schiedsspruch für Schleswig-Holstein und Hamburg. Am 30. Mai fand in Hamburg die bezirksliche Verhandlung statt; sie führte zu keinem Ergebnis. Für die Provinz Schleswig-Holstein wurde die Regelung gleich dem Lohnamt überwiesen. Dieses tagte am 31. Mai in Lübeck. Von den Arbeitern wurde beantragt, das Bezirkslohnamt als freies Schiedsgericht tagen zu lassen; die Unternehmer lehnten das ab. Nachdem die Forderung der Arbeiter von 6 M eingehend begründet worden war, verwies die Unternehmer auf die Indexziffer, die diesmal für Hamburg recht niedrig war. Von Arbeiterseite wurde dazu bemerkt, daß die Indexziffer nur die rationierten Lebensmittel und deshalb nur einen Bruchteil erfasse von dem, was der Arbeiter notwendig zum Lebensunterhalt gebrauche. Hierauf zog sich das Bezirkslohnamt zu einer kurzen Beratung zurück. Nachdem es zurückgekehrt war, richtete der Vorsitzende an die Vertreter der Unternehmer die Frage, ob sie nicht doch noch die Zustimmung zum freien Schiedsgericht geben wollten. Sie antworteten mit einem Ja, doch sollten die Arbeiter den Spruch als bindend anerkennen. Hierzu konnten diese die Zustimmung nicht geben; somit war das Lohnamt an den § 5 gebunden. Nach eingehender Beratung fiel es folgenden Schiedsspruch: „Für den Monat Juni ist im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe auf die bestehenden Löhne einschließlich Gehalts- und Begegeld für die Lohngebiete Groß-Hamburg 1 bis 4, Kiel mit Außenförder, Lübeck und Cuxhaven ein Zuschlag von 14 %, für das übrige Gebiet ein solcher von 12 % zu gewähren, wobei die Differenzen über und unter 5 S nach oben und unten abgerundet werden. Erklärungsfrist bis zum 8. Juni.“

Die Lohnsteigerungen betragen hiernach 2,80 M bis 4 M die Stunde. Für Groß-Hamburg beträgt der Stundenlohn 32,80 M.

Schiedsspruch für Hammerstein. Vom Schlichtungsausschuß zu Schlochau wurde am 13. Mai für den Kreis Schlochau folgender Schiedsspruch gefällt: Der Stundenlohn für Maurer und Zimmerer wird mit Wirkung vom 15. Mai an auf 17 M, der der Bauhilfsarbeiter, zu denen auch die Hilfsarbeiter bei den Zimmerern gehören, auf 15 M festgesetzt. Die Tagesauslösung wird auf 28 M und die der Lehrlinge auf 12 M, die halbe Auslösung auf 14 M und 6 M festgesetzt. Die übrigen Bestimmungen des Vergleichs vom 5. Dezember 1921 werden aufrechterhalten. Dieser Spruch rechtfertigt sich im Interesse des Wirtschaftsfriedens mit Rücksicht auf die heutige Teuerung. Die Parteien wurden aufgefordert, sich binnen einer Woche darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Arbeiter haben zugestimmt.

Schiedsspruch des Bezirkslohnamtes für Mecklenburg. Nach ergebnislosen bezirkslichen Verhandlungen tagte am 31. Mai das Bezirkslohnamt. Es hat folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Für den Monat Juni wird eine stündliche Zulage, den Lohnklassen entsprechend, von 3, 3,30 und 3,40 M gewährt. Der Lohn beträgt somit 23, 22,20 und 21,70 M pro Stunde. Das Randgeld erhöht sich in allen 3 Lohnklassen von 2,50 respektive 3 M auf 5 M pro Tag. Die Zuschläge erhöhen sich in allen Lohnklassen für Ueberstunden von 50 auf 55 S, für Nacht- und Sonntagsarbeit von 100 auf 110 S, für Dachleben, Leeren usw. von 35 auf 40 S, Wasserarbeit von 65 auf 70 S, kalte schwarze Arbeit von 35 auf 40 S, warme schwarze Arbeit von 85 bis 110 auf 95 bis 125 S, Weißen von 100 auf 115 S, Reparatur von 40 auf 50 S, Höhenarbeit von 40 auf 50 S, Klotz und Klänanlagen von 210 auf 235 S pro Stunde.“ — Erklärungsfrist ist der 6. Juni.

Berichte aus den Zahlstellen.

Eisenach. Am 26. Mai tagte unsere gutbesuchte Zimmererverammlung. Voreerst gab der Vorsitzende den Bericht vom Verbandstag; er legte alles klar, was auf dem Verbandstag beschlossen worden ist. Auch behandelte er ausführlich die Beitragserhöhung sowie die Erhöhung der Streit-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Die Versammlung kritisierte in der Aussprache scharf, daß die erhöhte Gewerbesteuer- und Krankenunterstützung erst vom 4. Dezember an gezahlt wird. Ferner wurde bemängelt, daß die 6 Tage Karenzzeit nicht herabgemindert worden sind. Weiter wurde der Vorstand ermächtigt, wenn bis Abschluß des zweiten Quartals noch eine Lohnherhöhung eintritt, die 23 M übersteigt, daß er Beitragsmarken von 25 M für das dritte Quartal bestellen kann. Ferner wurde bekannt gemacht, daß für den Metallarbeiterstreik in Süddeutschland 200 000 M als Unterstützung von der Hauptkassa abgesetzt worden sind, die die einzelnen Zahlstellen im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl wieder aufbringen

müssen. Es wurde beschlossen, daß in der Zahlstelle jedes Mitglied 5 M zu bezahlen hat. Ferner wurde beschlossen, daß die wegen Schulden Gestrichenen wieder aufgenommen werden gegen eine Gebühr von 250 M, die der Lokalkasse zufließen. Zum Schluß wurde auf die in der nächsten Zeit stattfindende Bezirkskassiererkonferenz hingewiesen.

Kattowitz. Am 26. Mai tagte im „Zentral-Hotel“ unsere Monatsversammlung. Kamerad Schmob berichtete über die letzten Lohnverhandlungen und über den Verbandstag in Wernigerode. Am 2. und 5. Mai sei mit den Unternehmern über eine weitere Zulage verhandelt worden, da der Stundenlohn von 21 M völlig ungenügend sei. Unsere Forderungen beliefen sich auf 30 M Stundenlohn. Von den Unternehmern wurden auf 21 M nur 10 % Zulage zugestanden, vom 26. April zahlbar, mit der Begründung, daß sie nur Arbeiten für die Schwerindustrie ausführen. Diese habe jedoch nur 85 % auf die Märzlöhne bewilligt. Die Forderungen der Arbeiter seien danach auf 15 % nebst 50 S Werkzeugschädigung vermindert worden. Aber auch die reduzierte Forderung fand keinen Anklang bei den Unternehmern, so daß die Entscheidung dem Bezirkslohnamate übertragen werden mußte. Von dem Verbandstag berichtete Kamerad Schmob die wesentlichsten Beschlüsse, im übrigen verwies er auf den Bericht im „Zimmerer“. Im Kassenbericht gab Kamerad Moskof die Einnahmen und Ausgaben der Lokalkasse bekannt. Es ist noch ein Bestand von 24 725,42 M vorhanden, trotz der hohen Ausgaben für Streifonds an die Hauptkassa. In der Frage der Beitragserhöhung wurde von der Versammlung nach stürmischer Aussprache der Beschluß gefaßt, vom 3. Juni ab einen Lokalzuschlag von 5 M zu erheben, so daß vom 3. Juni ab der Beitrag 20 M pro Woche beträgt.

Litzen. Unsere Monatsversammlung fand am 13. Mai statt. Der zweite Vorsitzende sprach zunächst sein Bedauern über den schwachen Besuch aus. Trotz der vorher stattgefundenen gemeinsamen Platzversammlung hätten die Platzdelegierten nicht für den Besuch der Versammlung gewirkt. Sodann verlas er eine Mitteilung des Zentralvorstandes bezüglich des Delegierten für den Verbandstag. Es wurde beschlossen, sofort ein Telegramm nach dem Verbandstag zu senden zur Wichtigstellung der Sachlage. Anschließend daran erstattete Kamerad Klauß den Kartellbericht. Am 25. Juni finde das diesjährige Gewerkschaftsfest statt, wozu jede Gewerkschaft 8 bis 5 Mann ins Festkomitee zu senden habe. Die Versammlung beschloß, zur Vorbereitung des Festes 2000 M zu bewilligen; die Summe soll nach Statistiken wieder zurück-erstattet werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Internationale Jugendbewegung. Am 19. April tagte in Berlin eine gemeinsame Sitzung der beiden Bureaus der Arbeiter-Jugendinternationale und der Internationalen Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Jugendorganisationen. Es wurde ein Aufruf für die gemeinsamen internationalen Jugendkundgebungen am 23. und 24. Juni vereinbart. Des weiteren wurde beschlossen, die diesjährigen internationalen Jugendtage in Antwerpen vom 13. bis 15. August und in Salzburg vom 19. bis 22. August gegenseitig zu beschicken. In Salzburg wird außerdem eine gemeinsame Komiteesitzung stattfinden, die sich in erster Linie mit den wirtschaftlichen Forderungen der internationalen Arbeiterjugendbewegung beschäftigen soll.

Zwischen den beiden Bureaus wurde außerdem ein regelmäßiger Korrespondenztausch über die internationale sozialistische Studentenbewegung vereinbart.

Versammlungsanzeiger.

- Montag, den 12. Juni: Rendsburg: Abends 8 Uhr im „Gesellschaftshaus“ Mienstadtstraße.
Dienstag, den 13. Juni: Chemnitz, Bezirk Hohenstein. — Düsseldorf: Abends 7 Uhr bei H. Windhoff, Felsenstr. 9. — Ferriord: Nach Feierabend bei Hillert, Brüderstraße. — Löbau: Nach Feierabend in Kerns Restauration, Schulgasse.
Mittwoch, den 14. Juni: Aachenburg: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — Duisburg-Mülh. a. d. R.: Abds. 6 Uhr bei Möller, Dickswall. — Niesky: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“. — Siegen: Abends 7 1/2 Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Jung, Sandstraße.
Donnerstag, den 15. Juni: Glogau: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schalaus, Laubenstr. 11. — Greifswald: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Penzig: Eine halbe Stunde nach Feierabend.
Freitag, den 17. Juni: Coswig: Abends 8 Uhr im „Volkshaus“. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Tiergarten“, Marktstr. 11. — Münster i. Westf.: Abends 8 Uhr bei Aug. Brinkmann, Krummer Timpen 29/30. — Nienburg a. d. E.: In der Herberge „Zur Heimat“. — Orléansburg: Abends 6 Uhr bei Kipta, Am Markt. — Sprottau: Nachm. 6 1/2 Uhr bei Stübner.
Sonntag, den 18. Juni: Berlinchen: Nachm. 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“. — Gelsenkirchen, Bezirk Gladbeck: Vorm. 10 Uhr bei Wormald, Gele Kaiser- und Hochstraße. — Immenstadt: Vorm. 9 Uhr im Lokal „Weizenbrauerei“. — Solbin: Nachm. 8 Uhr im „Schützenhaus“.
Dienstag, den 23. Juni: Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Nachruf.

Am 14. Mai starb unser Kamerad Gottlieb Schneider im Alter von 80 Jahren an Magenkrebs. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Schmiedeberg.

Nachruf.

Am 20. dieses Monats starb unser Kamerad Gustav Kühne (Bezirk 16) im Alter von 57 Jahren an Magenkrebs. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.

Nachruf.

Am 21. Mai starb infolge eines Unglücksfalles unser treuer Kamerad Anton Schneider im Alter von 84 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Kameraden der Zahlstelle Kelheim a. d. D.

Nachruf.

Am 16. Mai starb nach kurzer Krankheit unser Mitglied David Friedrich aus Waiblingen im Alter von 69 Jahren.

Am 18. Mai starb nach längerer Krankheit unser Mitglied Lorenz Hofmann aus Feuerbach im Alter von 89 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen Die Kameraden der Zahlstelle Stuttgart u. Umg.

Zahlstelle Bitterfeld.

Alle Kameraden, zureisende wie hiesige, haben sich, bevor sie nach Arbeit umschauen, beim Kassierer Franz Hering, Nordstr. 15, zu melden. Der Vorstand.

Zahlstelle Eberswalde und Umgegend.

Sonnabend, den 17. Juni: Fünfundzwanzigjähriges Stiftungsfest im Saale des „Neuen Stadttheaters“, Bergerstraße, unter Mitwirkung des Gesangsvereins „Eintracht“. Festrede und Rezitation. Nachdem Ball. Anfang 7 Uhr. Kameraden, unser letztes Stiftungsfest war 1919; es war kein rechtes, gemütliches Beisammensein. Wir erwarten für diesmal stärkere Beteiligung und ein gutes Gelingen. Eintrittspreis pro Mitglied 5 M. Lehrlinge haben freien Zutritt. Das Komitee.

Zahlstelle Hamburg und Umgegend.

Zahlstellenversammlung: Donnerstag, den 15. Juni, abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Großer Saal, oben. Tagesordnung: 1. Die Akfordarbeit im Betonbau. 2. Abrechnung vom 1. Quartal. 3. Anträge. 4. Verbandsangelegenheiten. Der Vorstand.

Achtung! Zimmerer der Zahlstelle Weizenfeld! Die Kameraden werden aufgefordert, zu dem am 9. Juli im „Lorbeergraben“ stattfindenden fünfundsiebenzigjährigen Jubiläumsfest vollständig mit Familie zu erscheinen. Für guten Besuch muß jeder Kamerad sorgen, für Unterhaltung sorgt der Festausschuß. Der Vorstand.

Zimmerleute stellt ein

Held & Francke, M.-G., Erweiterungsbau: Gemeinschaftswert Gattungen in Gattungen a. d. Ruhr.

10 Zimmergesellen für dauernde Beschäftigung stellt sofort ein P. H. Jacobs, Baugeschäft u. Dampfsägewerk, Lübz i. M.

Suche für sofort 5 bis 6 tüchtige Zimmergesellen. Logis vorhanden. Fritz Michels, Baugeschäft, Wiedelah b. Goslar a. Harz.

10 bis 15 Zimmerer für gr. industrielle Neuanlage f. sof. gesucht. Tariflohn zurzeit 27 M. Werkzeug wird gestellt. Logis wird besorgt. Zu melden beim Polier Gaudig, Baustelle der Schweißanlage der Zeche Mathias Stinnes I, II, Carnap bei Essen.

Zimmerleute stellt ein

H. Rosenkrans, Zimmermeister, Neubukow i. M.

10 Zimmerleute zu sof. gesucht Fr. Kuhlmann, Zimmermeister, Lübz i. Mecklenburg.

Tüchtige Zimmerleute

stellt sofort ein Otto Krause, Zimmermeister, Besten i. d. Mark. — Vorort von Berlin.

Karl Müller, Buchnummer 842841, wird aufgefordert, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Extrabeiträge während der Ausperrung im Industriegebiet gegen die Zahlstelle Hlsen i. W. nachzukommen. Die Zahlstellen werden gebeten, ihn daran zu erinnern. Der Vorstand.

Max Zieger, fremder Zimmerer aus Biskowitz, sende bei Zimmermeister Krull in Seelze b. Hannover.